



Hochschulanzeiger

der Hochschule Kaiserslautern

Dienstag, den 31. Juli 2018

Nr. 44/2018/3

INHALT

	Seite
Zweite Änderungsordnung der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule Kaiserslautern	2
Fünfte Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen Finanzdienstleistungen, Information Management, Mittelstandsökonomie und Technische Betriebswirtschaft an der Hochschule Kaiserslautern	4
Erste Änderungsordnung der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Maschinenbau/Mechatronik an der Hochschule Kaiserslautern	8
Ordnung über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung am Internationalen Studienkolleg der Hochschule Kaiserslautern	13
Vierte Änderungsordnung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik, Energieeffiziente Systeme, Maschinenbau, Mechatronik und Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Kaiserslautern	22
Fachprüfungsordnung für die berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengänge Elektrotechnik und Prozesstechnik an der Hochschule Kaiserslautern	27
Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Angewandte Informatik, Digital Media Marketing, Medieninformatik an der Hochschule Kaiserslautern	42
Fachprüfungsordnung für den Berufsbegleitenden Bachelorfernstudiengang IT-Analyst an der Hochschule Kaiserslautern	53
Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Hochschule Kaiserslautern	61

**Zweite Änderungsordnung der Fachprüfungsordnung
für den Master-Studiengang Betriebswirtschaft
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 20.06.2018**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr.2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 3 Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Februar 2018 (GVBl. S. 9), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft am 18.04.2018 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Betriebswirtschaft vom 11.09.2013 beschlossen. Der Präsident hat diese am 04.06.2018 genehmigt. Sie wird hiemit bekanntgemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

1. § 6 wird als Abs. 2 folgendes eingefügt:
 - (2) In Einzelfällen können auch Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in anderen, nicht betriebswirtschaftlichen Studiengängen aufgrund einer Eignungsfeststellungsprüfung zugelassen werden. Die Inhalte der Eignungsprüfung, Auswahl von Prüferinnen und Prüfer, Bestehen der Eignungsprüfung ist in der Anlage 4 geregelt Die Regelungen dieser Fachprüfungsordnung gelten für die Eignungsprüfung entsprechend.
 - (3)Die Zulassung kann unter Auflagen erfolgen, indem bestimmte zusätzliche Betriebswirtschaftliche Module zu erbringen sind. Welche Module im Einzelnen zu erbringen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss.
2. § 6 Abs. 2 wird zu § 6 Abs4
3. § 6 Abs. 3 wird zu § 6 Abs. 5
4. Nach der Anlage 3 wird folgende Anlage 4 „ Ordnung zur Eignungsfeststellungsprüfung“ eingefügt:

Anlage 4

Ordnung zur Eignungsfeststellungsprüfung

§ 1 Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung

Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten Hochschulabschluss in einem nicht einschlägigen Studiengang können auf Antrag nach Bestehen einer Eignungsfeststellungsprüfung zugelassen werden.

Diese Ordnung regelt die Voraussetzungen und Inhalte der Eignungsfeststellungsprüfung.

§ 2 Inhalt der Eignungsfeststellungsprüfung

(1) Die Eignungsfeststellungsprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:

- a. Klausurprüfung
- b. mündliche Prüfung
- c. Hausarbeit

(2) Die Bearbeitungszeit der Klausur beträgt 120 Minuten und der Hausarbeit 6 Wochen. Die Dauer mündlicher Prüfungen beträgt 30 Minuten.

(3) Zuständig für die Organisation und Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfung ist der Prüfungsausschuss.

§ 3 Zulassung zum Eignungsfeststellungsprüfung

(1) Zur Eignungsfeststellungsprüfung wird zugelassen, wer einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss aufweist und einen fristgerechten Antrag auf Ablegung der Eignungsfeststellungsprüfung stellt.

(2) Die Antragsfristen werden durch den Prüfungsausschuss rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 4 Bestehen der Eignungsfeststellungsprüfung

(1) Die Eignungsfeststellungsprüfung ist bestanden, wenn

- a. das Gesamtergebnis aller Prüfungen nicht schlechter als 4,0 beträgt
- b. alle Prüfungen mit einer Note von mindestens 4,0 bewertet wurden

(2) Hinsichtlich der Berechnung des Gesamtergebnisses gelten die Regelungen der Allgemeinen Masterprüfungsordnung entsprechend.

(3) Den Bewerberinnen und Bewerbern wird das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung schriftlich mitgeteilt.

§ 5 Weitere Bestimmungen

Hinsichtlich der Art und Bewertung der Prüfungen, der Ausgestaltung von schriftlichen und mündlichen Prüfungen, der Täuschungshandlung, der Wiederholung von Prüfungen, der Einsichtnahme in die Prüfungsakten und der Regeln zur Berücksichtigung der Belange Studierender mit Behinderung gelten die Regelungen der Fachprüfungsordnung und der Allgemeinen Masterprüfungsordnung entsprechend.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen der Fachprüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung treten nach Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Zweibrücken, den 20.06.2018

Prof. Dr. Gunter Kürble
Dekan des Fachbereichs Betriebswirtschaft
Hochschule Kaiserslautern

**Fünfte Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen
Finanzdienstleistungen, Information Management, Mittelstandsökonomie und Technische Betriebswirtschaft
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 20.06.2018**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Hochschule Kaiserslautern am 28.03.2018 die folgende Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge „Finanzdienstleistungen“, „Information Management“, „Mittelstandsökonomie“ und „Technische Betriebswirtschaft“ vom 11. Juni 2013 an der Hochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Änderung der Prüfungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 04.06.2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1 Änderungen

Artikel 2 Inkrafttreten

**Artikel 1
Änderungen**

1. Die Bezeichnung der Ordnung für die Prüfung wird wie folgt neu gefasst: „Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen Finanzdienstleistungen, Information Management, Mittelstandsökonomie, Technische Betriebswirtschaft sowie Wirtschaft und Recht an der Hochschule Kaiserslautern“.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird
 - a. nach „§ 18 Übergangsvorschriften“ ergänzt „§ 19 Besondere Regelungen für den Bachelor-Studiengang Wirtschaft und Recht“.
 - b. nach „Anlage 1d: Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS-Punkte Studiengang Technische Betriebswirtschaft“ ergänzt „Anlage 1e: Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS-Punkte Studiengang Wirtschaft und Recht“.
 - c. nach „Anlage 2d: Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote Studiengang Technische Betriebswirtschaft“ ergänzt „Anlage 2d: Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote Studiengang Wirtschaft und Recht“.
3. In § 1 Absatz 1 wird
 - a. nach „Mittelstandsökonomie“ das Wort „und“ ersetzt durch „“,
 - b. nach „Technische Betriebswirtschaft“ eingefügt „sowie „Wirtschaft und Recht““.
4. In § 2 wird
 - a. nach „Mittelstandsökonomie“ das Wort „und“ ersetzt durch „“,
 - b. nach „Technische Betriebswirtschaft“ eingefügt „und „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: B. A.) für den Studiengang Wirtschaft und Recht.“
5. In § 3 Absatz 2 Satz 2 wird
 - a. nach „Mittelstandsökonomie 132 SWS“ das Wort „und“ ersetzt durch „“,
 - b. nach „Technische Betriebswirtschaft 138 SWS“ eingefügt „ und für den Studiengang Wirtschaft und Recht 122 SWS.“
6. In § 16 Absatz 2 wird
 - a. nach „Mittelstandsökonomie“ das Wort „und“ ersetzt durch „“,
 - b. nach „Technische Betriebswirtschaft“ eingefügt „sowie Wirtschaft und Recht“.
7. Nach § 18 wird eingefügt:

§ 19 Besondere Regelungen für den Bachelor-Studiengang Wirtschaft und Recht

(1) An die Stelle des Praktischen Studienseesters gemäß § 9 dieser Ordnung tritt im Studiengang Wirtschaft und Recht das Projekt I. Das Projekt I beinhaltet eine 12-wöchige Praxisphase in einem für den Studiengang einschlägigen Unternehmen oder Behörde. Für das Projekt I gelten § 9 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 5 dieser Fachprüfungsordnung entsprechend. Sofern das Projekt I belegt wurde, entfällt die Möglichkeit des Mobilitätsmoduls.

(2) Das 5. und 6. Fachsemester enthält Pflichtveranstaltungen, Vertiefungsveranstaltungen und das Projekt I. Vertiefungsveranstaltungen im Umfang von 15 ECTS und Projekt I können jeweils wahlweise entweder im 5. oder 6. Fachsemester belegt werden.

(3) Im 5. oder 6. Semester kann das Mobilitätsmodul gewählt werden. Das Mobilitätsmodul tritt an die Stelle der Module des Semesters in dem es absolviert wird. Im jeweils anderen Semester müssen dessen Pflichtveranstaltungen und Vertiefungsveranstaltungen absolviert werden. Das Projekt I entfällt wenn das Mobilitätsmodul belegt wird. Im Übrigen ergeben sich die Anforderungen an das Mobilitätsmodul aus der Modulbeschreibung.

(4) Das Projekt II im 7. Fachsemester besteht aus dem EU-Exkursion-Projekt und dem Moot-Court-Projekt.

(5) In § 10 Abs. 1 Ziffer 2 dieser Ordnung tritt das Projekt I an die Stelle des praktischen Studienseesters.

8. Anlage 1 wird um Anlage 1e ergänzt.

9. Anlage 2 wird um Anlage 2e ergänzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Zweibrücken, 20.06.2018

Prof. Dr. Gunter Kürble
Dekan des Fachbereichs Betriebswirtschaft
Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1e: Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS -Punkte Studiengang Wirtschaft und Recht

Module	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		Summe	
	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP
Grundl. Allg. BWL	4	6P/K													4	6
Einführung in das Recht	4	6P/K													4	6
Rechnungswesen	4	5P/K													4	5
Quant. Analyse und Planung	4	6S													4	6
Englisch Grundlagen (En I)	2	3S													2	3
Studienmethodik	2	3S													2	3
Marketing			4	6P/K											4	6
Grundlagen des Zivilrechts			4	6P/K											4	6
Grundl. des Öffentl. Rechts			4	6P/K											4	6
Europ. Studien und Sprachen			4	6S											4	6
Engl. Fortgeschrittene																
Europäische Studien																
Methoden in Stud. und Praxis															4	5
Vortrags- und Präs.Tech.			2	3S												
Schr.Komm.i.Word			2	2S												
Pers.wirtschaftl. Grundfktn					4	6P/K									4	6
Arbeitsrecht u. Compliance					4	6P/K									4	6
Recht der Kaufleute					4	6P/K									4	6
Englisch i. Unternehm.(m.Ü.)					4	5S									4	5
Mensch und Unternehmen															4	6
Komm.i.Unternehm.					2	3S										
Motivation d. Führung					2	3S										
Finanzierung und Investition							4	6P/K							4	6
Finanzierungsrecht							4	6P/K							4	6
Gesellschaft- u. InsolvenR							4	6P/K							4	6
Steuern							4	5P/K							4	5
Informationsmang.i. Wi+Re							4	5P/K							4	5
Projektmanagement							2	3S							2	3
Mikroökonomie									4	5P/K					4	5
Wettbewerbspolitik									4	6P/K					4	6
WettbewerbR, gew. Rechts- schutz und Urheberrecht									4	5P/H					4	5
Vertiefung (§ 19 FPO)																
WirtschaftsverwaltungsR									4	5P/K					4	5
WirtschaftsstrafR									4	5P/K					4	5
Recht in der Praxis									4	5P/M					4	5
Mahn- Klagen- Vollstr.																
Vertragsgestaltung																
alternativ zu Vertiefung:																
Projekt I										15P/PA						15
Projekt I bzw. Vertiefung (wenn nicht im 5. Sem.)												(15P)				
Makroökonomie											4	5P/K			4	5
Innovationsmanagement											4	5P/K			4	5
InternetR u. R.d.n. Wirtschaft											4	6P/K			4	6
Projekt II															4	15
Moot Court Projekt														10P/PA		
EU Exkursion Projekt														5P/PA		
Bachelorarbeit u.Kolloquium																15
Bachelorarbeit															12P/BA	
Kolloquium															3P/M	
Gesamtsumme	20	29	16	29	20	29	22	31	24	31	12	31	0	30	122	210

S = Studienleistung (§ 6 Abs. 5 ABPO: "Die Form der jeweils zu erbringenden Studienleistung wird durch den jeweils Lehrenden spätestens zum Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben")

P = Prüfungsleistung (K= Klausur; H=Hausarbeit; PA=Projektarbeit; M=Mündliche Prüfung; BA=Bachelorarbeit)

Der Fächerblock der Vertiefungsveranstaltungen (15 ECTS) und das Projekt I können wahlweise im 5. oder 6. Semester belegt werden.

Im 5. oder 6. Semester kann das Mobilitätsmodul belegt werden. Wenn das Mobilitätsmodul belegt wird, entfällt das Projekt I. Die Vertiefungsveranstaltungen müssen auch im Falle des Mobilitätsmoduls bestanden werden.

Anlage 2 e: Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote, Studiengang Wirtschaft und Recht

Fachgebiete mit Prüfungsleistungen	Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
	CP
Grundlagen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre	6
Einführung in das Recht	6
Rechnungswesen	5
Quantitative Analyse und Planung*	0
Englisch Grundlagen*	0
Studienmethodik*	0
Marketing	6
Grundlagen des Zivilrechts	6
Grundlagen des Öffentlichen Rechts	6
Europäische Studien und Sprachen*	0
Methoden in Studium und Praxis*	0
Personalwirtschaftliche Grundfunktionen	6
Arbeitsrecht / 'Compliance'	6
Recht der Kaufleute	6
Englisch im Unternehmen*	0
Mensch und Unternehmen*	0
Finanzierung und Investition	6
Finanzierungsrecht	6
Gesellschaftsrecht und Insolvenzrecht	6
Steuern	5
Informationsmanagement in Wirtschaft und Recht	5
Projektmanagement	0
Mikroökonomie	5
Wettbewerbspolitik	6
Wettbewerbsrecht, gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht	5
Wahl Vertiefung	
Wirtschaftsverwaltungsrecht	5
Wirtschaftsstrafrecht	5
Recht in der Praxis	5
Alternativ	
Projekt I	15
Makroökonomie	5
Innovationsmanagement	5
Internetrecht und Recht der neuen Wirtschaft	6
Projekt II	15
Bachelorarbeit	22
Kolloquium	8
Gesamtsumme	188

* Geht nicht in die Gesamtnote ein.

**Erste Änderungsordnung der Fachprüfungsordnung für den
Master-Studiengang Maschinenbau/Mechatronik
an der Hochschule Kaiserslautern vom 06.07.2018**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Februar 2018 (GVBl. S. 9), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Ingenieurwissenschaften der Hochschule Kaiserslautern am 19.06.2018 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Maschinenbau/ Mechatronik an der Hochschule Kaiserslautern vom 09.08.2016 beschlossen. Diese Änderung der Prüfungsordnung hat der Präsident der Hochschule Kaiserslautern mit Schreiben vom 04.07.2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1: Änderungen

Artikel 2: Inkrafttreten

**Artikel 1
Änderungen**

1. § 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„(2) Werden mindestens 30 ECTS in F&E Modulen erbracht und ist darüber hinaus die Masterarbeit forschungsorientiert, ist auch das Studium forschungsorientiert.“

2. § 7 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

„(6) Bei den Modulprüfungen handelt es sich mit Ausnahme des Moduls „Praktikum zur Masterarbeit“ um Prüfungsleistungen.“

3. § 7 wird durch folgenden Absatz 7 ergänzt:

„(7) Es können maximal Module im Wert von 105 ECTS belegt werden. Dabei müssen mindestens Module, die als Modulprüfung eine Prüfungsleistung enthalten im Wert von 90 ECTS belegt werden. Pro Semester darf nur ein F&E-Modul belegt werden.“

4. In § 8 Abs. 4 wird das Wort „nach“ gestrichen.

5. § 8 wird durch folgenden Absatz 5 ergänzt:

„(5) Das Kolloquium zum F&E-Modul soll spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Projektarbeit absolviert werden.“

6. In § 9 Abs. 2 wird folgender Satz 2 hinzugefügt:

„Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag hin ausnahmsweise um bis zu sechs Wochen verlängern.“

7. In § 9 Abs. 4 wird folgender Satz 2 hinzugefügt:

„Das Kolloquium soll spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit absolviert werden und muss spätestens eine Woche vor dem vereinbarten Termin angemeldet werden.“

8. § 11 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a. „Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen, sofern diese wenigstens eine Prüfungsleistung umfassen, gebildet.“

b. Der Wortlaut wird Absatz 1.

c. Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,2 oder besser) wird das Gesamturteil „ Mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.“

9. Aus dem bisherigen § 9 wird § 10, aus § 10 wird § 11, aus dem bisherigen § 11 wird § 12 aus dem bisherigen § 12 wird § 13.

10. Es wird folgender § 9 eingefügt:

„§ 9 Praktikum zur Masterarbeit

(1) Studierende können vor Beginn der Masterarbeit ein Praktikum zur Masterarbeit als Wahlmodul belegen. In diesem Praktikum verbringt der Studierende mindestens 50 Präsenztage (ohne Urlaub oder sonstigen Fehlzeiten) in einem Unternehmen.

(2) Das Praktikum zur Masterarbeit ist eine unbenotete Studienleistung und ist vor Beginn anzumelden.

(3) Das Praktikum ist durch einen ausführlichen Bericht zu dokumentieren. In einer Abschlussveranstaltung halten die Studierenden einen in der Regel 20-minütigen Vortrag über ihre Arbeit.

(4) Die Studierenden benötigen vor Beginn ihres Praktikums eine betreuende Lehrkraft gemäß § 4 Abs. 2 AMPO. Die betreuende Lehrkraft bewertet das Praktikum und entscheidet über das Bestehen.“

11. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Anlage 1 Beispielhafte Wahlpflichtmodule, Studienleistung und Pflichtmodul

Beispielhafte Wahlpflichtmodule	ECTS	WiSe	SoSe	MB	MT
Automobile Antriebssysteme	10	x		7	3
Energiesysteme	10		x	7	3
Ergänzende Vertiefungen, Mosaikmodul ¹⁾	10	x	x	vom Prüfungsausschuss individuell festzulegen	
Fiber reinforced plastics	10		x	8	2
Fluid mechanics: CFD and measurement techniques	10	x		8	2
F&E-Modul Basis / R&D-module basis ²⁾	10	x	x	vom Prüfungsausschuss individuell festzulegen	
F&E-Modul Aufbau / R&D-module enhancement ³⁾	20	x	x		
F&E-Modul Aufbau / R&D-module enhancement ³⁾	30	x	x		
Image processing	10	x			
Leichtbaukonstruktion und Akustik	10	x		8	2
Mobilitätsmodul / mobility module (Semester)	30	x	x	vom Prüfungsausschuss individuell festzulegen	
Mobilitätsmodul / mobility module (Trimester)	20	x	x		
Numeric methods	10		x	5	5
Product development: from need to market	10		x	8	2
Prozessentwicklung	10		x	7	3
Simulation of Mechatronic Systems	10		x	3	7
Software engineering for embedded systems	10	x		2	8
Structural durability	10	x		7	3
System level rapid development in mechatronics	10		x	1	9
Virtual product development: tools and processes	10		x	7	3
Studienleistung	ECTS	WiSe	SoSe	MB	MT
Praktikum zur Masterarbeit / internship for Master's thesis	15	x	x	-	-
Pflichtmodul	ECTS	WiSe	SoSe	MB	MT
Masterarbeit und Kolloquium / Master's thesis and colloquium	30	x	x	vom Prüfungsausschuss individuell festzulegen	
Masterarbeit und Kolloquium forschungsorientiert / Master's thesis and colloquium research oriented	30	x	x		

¹⁾ wählbare Module und weitere Erläuterungen siehe folgende Seiten

²⁾ Es sind maximal zwei 10-ECTS-F&E-Basis-Module wählbar

³⁾ Voraussetzung: bestandenes 10-ECTS-F&E-Basis-Modul; für F&E-Module sind maximal 40 ECTS wählbar

Tab. 1 Wahlpflichtmodule, Studienleistung und Pflichtmodule mit Arbeitsbelastung, Semesterzuordnung und fachlicher Zuordnung („Zuordnungszahl“). Der Modulname entspricht der Unterrichtssprache.

Erläuterungen zum Modul „Ergänzende Vertiefungen, Mosaikmodul“

Das Modul „ergänzende Vertiefungen, Mosaikmodul“ (10 ECTS) kann nur einmal während des Studienverlaufs gewählt werden. Das Modul besteht immer aus zwei Teilmodulen je 5 ECTS. Diese können aus den Teilmodulen der Masterstudiengänge Maschinenbau / Mechatronik (s. Tab. 2) sowie Elektrotechnik und Informationstechnik (siehe Tab. 3 – Tab. 5) frei kombiniert werden und müssen nicht in einem Semester liegen. Im Bereich Elektrotechnik und Informationstechnik gibt es Teilmodule die immer oder sehr häufig bzw. gegebenenfalls angeboten werden (siehe Tab. 3 – Tab. 5).

Hinsichtlich der Stundenplanung kann leider nur sichergestellt werden, dass es zu den Teilmodulen „Technikfolgenabschätzung“ und „Ingenieurethik“ keine parallelen Veranstaltungen gibt. Falls Sie Teilmodule aus dem Bereich Elektrotechnik und Informationstechnik wählen möchten, sollten Sie daher zwei Ersatzmodule angeben, um mögliche stundenplantechnische Überschneidungen umgehen zu können.

Teilmodul	ECTS	WiSe	SoSe	MB	MT
Technikfolgenabschätzung	5	x		3	3
Ingenieurethik	5	x		3	3

Tab. 2 Teilmodule des Masterstudiengangs Maschinenbau / Mechatronik mit Arbeitsbelastung, Semesterzuordnung und fachlicher Zuordnung („Zuordnungszahl“).

Teilmodul	ECTS	WiSe	SoSe	MB	MT
Anlagenprojektierung	5	x		0	5
Ausgewählte Gebiete der Regelungstechnik	5	x		2	3
Digitale Signalverarbeitung	5		x	2	3
Einführung in die digitale Kommunikation	5	x		0	5
Einführung in die Übertragungstechnik	5		x	0	5
Grundlagen der Systemtheorie	5	x		3	3
Informationstheorie und Kanalcodierung	5	x		0	5
Intelligente Antriebe	5	x		0	5
Mathematik	5		x	3	3
Physik	5	x		3	3
Prinzipien und Verfahren der Hochfrequenztechnik	5	x		0	5
Prozesskommunikation	5	x		2	3
Quellcodierung und Multimediasysteme	5	x		0	5
Regelungstechnik	5	x		2	3
Statistische Methoden	5	x		3	3
Systemtheorie für Fortgeschrittene	5		x	2	3
Technische Diagnostik	5		x	3	3
Verteilte Softwaresysteme	5	x		0	5

Tab. 3 Teilmodule des Masterstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik, die immer angeboten werden, mit Arbeitsbelastung, Semesterzuordnung und fachlicher Zuordnung („Zuordnungszahl“).

Teilmodul	ECTS	WiSe	SoSe	MB	MT
Datenbanksysteme	5	x		0	5
Einführung in die Betriebswirtschaft	5	x		3	3
Elektromobilität	5		x	3	3
Mobilkommunikation	5		x	0	5
Prüf- und Messverfahren in der Qualitätssicherung	5		x	3	3
Sicherheitsgerichtete Automatisierungstechnik	5	x		0	5
Smart Grids	5		x	0	5
Technische Optik	5		x	3	3

Tab. 4 Teilmodule des Masterstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik, die sehr häufig angeboten werden, mit Arbeitsbelastung, Semesterzuordnung und fachlicher Zuordnung („Zuordnungszahl“).

Teilmodul	ECTS	WiSe	SoSe	MB	MT
Elektromagnetische Immissionen	5		x	0	5
EMV und Netzurückwirkungen	5		x	0	5
Energietechnik Vertiefung	5	x		0	5
Finanzwirtschaft für Ingenieure	5	x		3	3
Hochfrequenztechnik für Fortgeschrittene	5	x		0	5
Vertiefungsseminar Informationstechnik	5		x	0	5
Vertiefungsseminar Nachrichtentechnik	5		x	0	5

Tab. 5 Teilmodule des Masterstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik, die gegebenenfalls angeboten werden, mit Arbeitsbelastung, Semesterzuordnung und fachlicher Zuordnung („Zuordnungszahl“).

12. In der Anlage 3 wird § 1 Abs. 7 wie folgt geändert:

„Alle Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, benötigen zum Zeitpunkt der Bewerbung Deutschkenntnisse, mindestens auf dem Niveau B1. Bewerberinnen bzw. Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, benötigen spätestens zu Zeitpunkt der Bewerbung gute Englischkenntnisse, mindestens auf dem Niveau B 2, TOEIC Listening 400 and Reading 385, TOEIC Speaking 160 and Writing 150, TOEFL iBT 87, TOEFL ITP 543, IELTS 6,0 oder äquivalent. Die Bewerberinnen bzw. Bewerber legen als Nachweis ein Zertifikat einer anerkannter Sprachprüfung vor, das nicht älter als 24 Monate sein darf. Die Bewerberinnen bzw. Bewerber für deutschsprachige Module, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, weisen der Studiengangleitung spätestens zum Zeitpunkt des Modulbeginns sehr gute Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1, TestDaf-4, DSH-2 oder äquivalent in mündlicher Form nach.

13. In der Anlage 3 wird § 2 Abs. 3 wie folgt geändert:

„(3) Bewerbungen für das Wintersemester sind bis zum 31. Mai, für das Sommersemester bis zum 01. Dezember einzureichen. Abweichungen teilt der Prüfungsausschuss in geeigneter Form mit.“

Artikel 2 Inkrafttreten

1. Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.
2. Artikel 1 Nr. 1 – 7 gelten für alle Studierende des Studienganges.
3. Artikel 1 Nr. 8 und 9 gelten für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2018/2019 im Studiengang aufnehmen.

Kaiserslautern, den 06.07.2018

Prof. Dr. Thomas Reiner
Dekan des Fachbereichs Angewandte Ingenieurwissenschaften
Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung
am Internationalen Studienkolleg
der Hochschule Kaiserslautern vom 18.07.2018**

Aufgrund § 94 Absatz 3 in Verbindung mit § 26 und §7 Absatz 3 Satz 2 sowie Absatz 4 und 5 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07. Februar 2018 (GVBl. S. 9) hat der Senat der Hochschule Kaiserslautern am 27.06.2018 die folgende Prüfungsordnung für das Internationale Studienkolleg beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

TEIL A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Gegenstand und Zweck der Prüfungen
- § 2 Dauer der Ausbildung am Internationalen Studienkolleg
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende
- § 6 Ausschluss vom Prüfungsverfahren
- § 7 Nachteilsausgleich
- § 8 Einsicht in die Prüfungsarbeiten
- § 9 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

TEIL B AUFNAHMEPRÜFUNG

- § 10 Termine und Gliederung der Aufnahmeprüfung
- § 11 Teilnahme an der Aufnahmeprüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Aufnahme in das Internationale Studienkolleg
- § 14 Wiederholung der Aufnahmeprüfung

TEIL C FESTSTELLUNGSPRÜFUNG

- § 15 Termine und Gliederung der Feststellungsprüfung
- § 16 Bewerbung, Zulassung und Anmeldung zur Feststellungsprüfung
- § 17 Benotung der Prüfungsleistungen
- § 18 Schriftliche Prüfung
- § 19 Mündliche Prüfung
- § 20 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 21 Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 22 Versäumnis und Nachholung von Prüfungsleistungen
- § 23 Wiederholung der Feststellungsprüfung
- § 24 Zeugnis über die Feststellungsprüfung
- § 25 Ergänzungsprüfung zwecks Erweiterung der Fachbindung

TEIL D SCHLUSSBESTIMMUNG

- § 26 In-Kraft-Treten

TEIL A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Gegenstand und Zweck der Prüfungen

(1) Die vorliegende Ordnung regelt die Durchführung der Aufnahme- und Feststellungsprüfung für Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen am Internationalen Studienkolleg der Hochschule Kaiserslautern.

(2) In der Aufnahmeprüfung wird festgestellt, ob eine Bewerberin bzw. ein Bewerber ausreichende Kenntnisse besitzt, um an den Schwerpunktkursen des Internationalen Studienkollegs mit Erfolg teilnehmen zu können.

(3) In der Feststellungsprüfung wird festgestellt, ob eine Kollegiatin bzw. ein Kollegiat oder eine Bewerberin bzw. ein Bewerber nach § 2 Satz 2 die sprachlichen, fachlichen und methodischen Voraussetzungen für ein Studium an deutschen Universitäten oder Hochschulen (Fachhochschulen) erfüllt.

§ 2 Dauer der Ausbildung am Internationalen Studienkolleg

Die Ausbildung am Internationalen Studienkolleg dauert in der Regel ein Semester einschließlich der Prüfungszeiten für die Feststellungsprüfung. Die Feststellungsprüfung kann unter Beachtung von § 3 Absatz 4 und 5 sowie § 16 Absatz 2 und Absatz 3 auch ohne vorherigen Besuch des Internationalen Studienkollegs abgelegt werden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) An den Prüfungen nehmen Bewerberinnen und Bewerber teil, die die in den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz genannten Bedingungen erfüllen. Zur Entscheidung über einen Zulassungsantrag muss eine Bewerberin bzw. ein Bewerber folgende Unterlagen in amtlich beglaubigter Kopie beim Internationalen Studienkolleg einreichen:

- das Abschlusszeugnis einer Sekundarschule, das im Herkunftsland zum Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule berechtigt (einschließlich einer Übersicht über die Prüfungsfächer und Prüfungsnoten),
- gegebenenfalls einen Nachweis über eine bestandene Hochschulaufnahmeprüfung im Herkunftsland,
- gegebenenfalls Nachweise über die Dauer eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule im Herkunftsland und die dabei erbrachten Studienleistungen,
- ein Zeugnis über den Umfang der deutschen Sprachkenntnisse.

Originalsprachige Unterlagen werden nur akzeptiert, wenn sie in englischer oder französischer Sprache verfasst sind, ansonsten müssen von einem vereidigten Übersetzer angefertigte Übersetzungen beigelegt werden. Außerdem ist dem Zulassungsantrag eine Erklärung über den etwaigen Besuch eines Studienkollegs und eine bereits erfolgte Teilnahme an einer Feststellungsprüfung in der Bundesrepublik Deutschland beizufügen.

(2) Die Zulassung zur Aufnahmeprüfung setzt ein Sprachzertifikat auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen voraus. In begründeten Ausnahmefällen können auch andere Sprachnachweise, z. B. ein Zertifikat des Deutsch-Intensiv-Vorkurses mit Bescheinigung der entsprechenden Niveaustufe akzeptiert werden.

(3) Eine Zulassung zur Aufnahmeprüfung ist nur möglich, wenn eine Bewerberin bzw. ein Bewerber

- nicht bereits zweimal ohne Erfolg an einer Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg teilgenommen hat und
- nicht bereits von einem Studienkolleg ausgeschlossen wurde.

(4) Die Zulassung zur externen Feststellungsprüfung ohne vorherigen Besuch des Studienkollegs setzt ein Sprachzertifikat auf dem Niveau C1 voraus. In begründeten Ausnahmefällen können auch andere Sprachnachweise, z. B. ein Zertifikat des Deutsch-Intensiv-Vorkurses mit Bescheinigung der entsprechenden Niveaustufe akzeptiert werden.

(5) Eine Zulassung zur externen Feststellungsprüfung ist nur möglich, wenn eine Bewerberin bzw. ein Bewerber

- nicht bereits in das Internationale Studienkolleg aufgenommen worden ist und
- nicht bereits ein Studienkolleg besucht hat und
- nicht bereits zweimal ohne Erfolg an einer Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg teilgenommen hat.

Ausgenommen hiervon ist die Ergänzungsprüfung zwecks Erweiterung der Fachbindung nach §25.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Die Mitglieder haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und sorgt dafür, dass die Namen der Prüfenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine spätestens vier Wochen vor den jeweiligen Fristen bzw. Terminen bekannt gegeben werden.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an

1. ein Mitglied der Hochschulleitung,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden,
3. eine hauptamtliche Lehrkraft des Internationalen Studienkollegs als Vertreterin oder Vertreter der akademischen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. ein Mitglied der Leitung des Internationalen Studienkollegs.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat der Hochschule Kaiserslautern für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Amtszeit der Vertreterin oder des Vertreters der Studierenden beträgt ein Jahr. Das studentische Mitglied sollte das Internationale Studienkolleg absolviert haben.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag.

(6) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Internationalen Studienkollegs können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses als Gäste teilnehmen.

(7) Über alle Sitzungen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind Niederschriften anzufertigen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die weiteren anwesenden Personen gemäß Absatz 6 unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Soweit sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfende

(1) Prüfende sind die hauptamtlichen Lehrkräfte des Internationalen Studienkollegs, die die Prüfungsfächer in den jeweiligen Schwerpunktkursen unterrichten.

(2) Die hauptamtlichen Lehrkräfte können auch Lehrbeauftragte zu Prüfenden bestimmen.

(3) Prüfende sind in allen Prüfungsangelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 Ausschluss vom Prüfungsverfahren

(1) Versuchen Kandidatinnen bzw. Kandidaten das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder unzulässige Hilfe anderer Personen zu ihren Gunsten zu beeinflussen, können sie von den zuständigen Prüfenden von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden; die betreffende Prüfungsleistung wird in diesem Fall als nicht erbracht bewertet. In besonders schweren Fällen kann der Prüfungsausschuss auch den Ausschluss vom gesamten weiteren Prüfungsverfahren beschließen.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß auch für Kandidatinnen und Kandidaten, die den Ablauf einer Prüfung bewusst stören und damit insbesondere andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer von der ordnungsgemäßen Erbringung der Prüfungsleistung abhalten.

(3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich und/oder elektronisch mitzuteilen, zu begründen und mit einer

Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 7 Nachteilsausgleich

Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen Behinderungen oder länger andauernden Krankheiten nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss entweder die Bearbeitungszeit zur Erbringung der Prüfungsleistungen angemessen zu verlängern oder anstelle der vorgesehenen Prüfung gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zuzulassen. Voraussetzung ist ein schriftlicher Antrag der Kandidatin bzw. Kandidaten.

§ 8 Einsicht in die Prüfungsarbeiten

Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat kann sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss des Prüfungsverfahrens unterrichten lassen und nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Bekanntgabe des Ergebnisses Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsarbeiten und Prüfungsakten nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt in Gegenwart einer oder eines Prüfenden.

§ 9 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

(1) Alle Prüfungsunterlagen (Klausuren, Protokolle) werden im Archiv des Internationalen Studienkollegs oder im Archiv der Hochschule Kaiserslautern für zwei Jahre, gerechnet ab dem Tag der Bekanntgabe der Ergebnisse am Internationalen Studienkolleg, aufbewahrt. Sofern den Prüfungsergebnissen widersprochen wird und das Widerspruchsverfahren nach zwei Jahren, gerechnet ab dem Tag der Bekanntgabe der Ergebnisse am Internationalen Studienkolleg, noch nicht abgeschlossen ist, werden die Unterlagen bis zum endgültigen Abschluss des Verfahrens aufbewahrt.

(2) Die Studierenden-Akten mit den Ergebnissen über die Feststellungsprüfung am Internationalen Studienkolleg werden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften im Archiv des Internationalen Studienkollegs oder im Archiv der Hochschule Kaiserslautern aufbewahrt.

TEIL B AUFNAHMEPRÜFUNG

§ 10 Termine und Gliederung der Aufnahmeprüfung

(1) Die Aufnahmeprüfung findet in der Regel zweimal jährlich statt. Der Termin ist so zu legen, dass die Bewerberinnen und Bewerber möglichst sechs Wochen vor dem Unterrichtsbeginn im jeweiligen Semester von ihrem Prüfungsergebnis Kenntnis erhalten.

(2) Die Aufnahmeprüfung erfolgt schriftlich oder elektronisch und umfasst die Prüfungsfächer Deutsch und Mathematik; die Bearbeitungszeit pro Prüfungsfach beträgt zwischen 40 und 120 Minuten.

§ 11 Teilnahme an der Aufnahmeprüfung

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die einen Aufnahmeantrag für das Internationale Studienkolleg gestellt haben und die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 bis 3 erfüllen, werden vom Internationalen Studienkolleg zum nächstmöglichen Termin zur Aufnahmeprüfung eingeladen; eine Teilnahme ohne vorherige Einladung ist nicht möglich.

(2) Ein Aufnahmeantrag für ein bestimmtes Semester muss spätestens zwei Monate vor dem Termin der Aufnahmeprüfung beim Internationalen Studienkolleg eingegangen sein; in begründeten Ausnahmefällen können auch später eingegangene Aufnahmeanträge für das jeweilige Semester berücksichtigt werden.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfenden bewerten die Prüfungsarbeiten nach einer Prozentskala, eine Umrechnung in Noten findet nicht statt.

(2) Ausreichende Leistungen liegen vor, wenn in der Fachprüfung Deutsch mindestens das Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) für Sprachen nachgewiesen wird und in der Fachprüfung Mathematik mindestens 50% der Anforderungen erfüllt sind.

§ 13 Aufnahme in das Internationale Studienkolleg

(1) Die Ergebnisse der Aufnahmeprüfung werden vom Internationalen Studienkolleg per Aushang und in elektronischer Form unter Einhaltung der üblichen Datenschutzbestimmungen bekannt gegeben. Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmeprüfung mit ausreichenden Leistungen abgelegt haben, erhalten die Berechtigung, das Studium am Internationalen Studienkollegs im unmittelbar auf die Aufnahmeprüfung folgenden Semester aufzunehmen.

(2) Falls die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber nach § 94 Absatz 2 HochSchG durch Satzung der Hochschule beschränkt wird und die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber mit ausreichenden Leistungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze übersteigt, werden die Bewerberinnen und Bewerber in der Rangfolge ihres Prüfungsergebnisses aufgenommen. Bei der Berechnung der Rangfolge werden die Ergebnisse der Fachprüfungen in Deutsch und Mathematik im Verhältnis 2 zu 1 gewichtet.

§ 14 Wiederholung der Aufnahmeprüfung

Die Aufnahmeprüfung kann nur einmal und nur als Ganzes wiederholt werden; nach zweimaliger erfolgloser Teilnahme ist eine erneute Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ausgeschlossen. Die Wiederholung kann frühestens nach einem Semester erfolgen. Zur Wiederholung der Aufnahmeprüfung müssen Bewerberinnen und Bewerber erneut einen Antrag auf Zulassung zum Internationalen Studienkolleg stellen.

TEIL C FESTSTELLUNGSPRÜFUNG

§ 15 Termine und Gliederung der Feststellungsprüfung

(1) Die Feststellungsprüfung findet am Ende des jeweiligen Semesters statt. Die Termine werden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben und sind so zu legen, dass sich die Studierenden bei erfolgreicher Teilnahme rechtzeitig zum nachfolgenden Semester für ein Studium an einer Universität oder Hochschule (Fachhochschule) bewerben können.

(2) Die Prüfungsfächer sind

– im Schwerpunktkurs T/TI (Vorbereitung auf natur- und ingenieurwissenschaftliche Studiengänge an Universitäten oder Hochschulen (Fachhochschulen)):

1. Deutsch
2. Mathematik und Informatik
3. Physik

– im Schwerpunktkurs W/WW (Vorbereitung auf wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge an Universitäten oder Hochschulen (Fachhochschulen)):

1. Deutsch
2. Mathematik und Informatik
3. Volks- und Betriebswirtschaftslehre

(3) Kandidatinnen und Kandidaten sind auf Antrag von der Prüfung im Prüfungsfach Deutsch befreit, wenn sie folgende Nachweise vorlegen können:

1. Zeugnis über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2) mit Nachweis der uneingeschränkten sprachlichen Studierfähigkeit oder
2. das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz der Stufe II (DSD II, in allen Kompetenzen C1) oder
3. das Große oder das Kleine Sprachdiplom des Goethe-Instituts oder

4. die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts oder
5. ein TestDaF-Zertifikat der Niveaustufe TDN 4 in allen Teilprüfungen oder
6. ein Zertifikat „telc Deutsch C1 Hochschule“.

Wenn sich Kandidatinnen und Kandidaten der Prüfung im Prüfungsfach Deutsch unterziehen, erscheint die dabei erzielte Note im Zeugnis über die Feststellungsprüfung und geht in die Berechnung der Durchschnittsnote ein.

§ 16 Bewerbung, Zulassung und Anmeldung zur Feststellungsprüfung

(1) Studierende des Internationalen Studienkollegs, die bis 14 Tage vor Ende der Lehrveranstaltungen an mindestens 75,0% aller bisherigen Lehrveranstaltungen des Semesters teilgenommen haben, sind automatisch für die unmittelbar anschließende Feststellungsprüfung angemeldet; die Studierenden sind entsprechend zu unterrichten. Ein Rücktritt von der Anmeldung ist nur in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag einer bzw. eines Studierenden möglich, dieser Antrag muss spätestens 14 Tage vor der ersten Fachprüfung gestellt werden. Studierende, deren unentschuldigte Fehlzeiten bis 14 Tage vor Ende der Lehrveranstaltungen mehr als 25,0% aller bisherigen Lehrveranstaltungen betragen, werden von der Teilnahme an der Feststellungsprüfung ausgeschlossen. Die Feststellungsprüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

(2) Externe Bewerberinnen und Bewerber, die sich ohne Besuch des Internationalen Studienkollegs einer externen Feststellungsprüfung unterziehen wollen, müssen sich hierzu unter Vorlage der Unterlagen gemäß § 3 Absatz 1 und unter Angabe des Schwerpunktkurses schriftlich bewerben. Für die Bewerbungsfristen gelten sinngemäß die gleichen Regeln wie in § 11 Absatz 2, gleichzeitige Bewerbungen für die externe Feststellungsprüfung und die Aufnahme in das Internationale Studienkolleg sind dabei ausgeschlossen. Falls die Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 und 4 sowie Absatz 5 erfüllt sind, erhalten die Bewerberinnen und Bewerber umgehend eine Zulassung zur externen Feststellungsprüfung, anschließend müssen sie sich spätestens 14 Tage vor der ersten Fachprüfung schriftlich für die Teilnahme anmelden.

(3) Die Zulassung zur externen Feststellungsprüfung kann im Hinblick auf die Kapazitäten durch den Senat der Hochschule Kaiserslautern begrenzt werden, in diesem Fall entscheidet die Reihenfolge des Bewerbungseingangs über die Zulassung zur externen Feststellungsprüfung im jeweiligen Semester.

§ 17 Benotung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden nach dem folgenden Notensystem beurteilt:

sehr gut	1	eine hervorragende Leistung
gut	2	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
befriedigend	3	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
ausreichend	4	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
nicht ausreichend	5	eine Leistung, die den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Setzt sich eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungen zusammen, wird aus den Teilnoten zunächst ein gewogener arithmetischer Mittelwert errechnet und anschließend auf die nächstgelegene Notenstufe gemäß Absatz 1 gerundet. Bei identischem Abstand zu zwei unterschiedlichen Teilnoten wird auf die jeweils bessere Teilnote gerundet. Noten von 4,000 bis einschließlich 4,150 werden auf 4,0 gerundet. Noten größer als 4,150 werden auf 5,0 gerundet. Die Teilnoten in den schriftlichen Prüfungen werden gemäß den Semesterwochenstunden der zugehörigen Teilfächer gewichtet.

§ 18 Schriftliche Prüfung

(1) In allen Prüfungsfächern gemäß § 15 Absatz 2 werden schriftliche Prüfungen durchgeführt; die Aufgaben stellen die Prüfenden, die für das jeweilige Prüfungsfach zuständig sind. Eine schriftliche Prüfung wird in Form einer Klausur abgelegt. Die Bearbeitungszeit einer Prüfung beträgt zwischen 90 und 240 Minuten; besteht ein Prüfungsfach aus Teilfächern, wird die Prüfungszeit entsprechend auf die Teilprüfungen verteilt.

(2) Schriftliche Prüfungen werden unter Aufsicht einer oder eines Prüfenden durchgeführt. Über den Ablauf der Prüfung ist schriftlich ein formloses Protokoll mit Angaben zu Beginn und Ende der Prüfung sowie etwaige besondere Vorkommnisse anzufertigen.

§ 19 Mündliche Prüfung

- (1) Alle Kandidatinnen und Kandidaten werden im Prüfungsfach Deutsch mündlich geprüft; die mündliche Prüfung findet jedoch nur dann statt, wenn die schriftliche Prüfungsarbeit im Prüfungsfach Deutsch ohne Rundung nicht schlechter als 4,15 bewertet wurde.
- (2) Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen, die in der Gegenwart von mindestens zwei Prüfenden durchgeführt werden.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt 20 Minuten, zuvor haben die Kandidatinnen und Kandidaten 30 Minuten Zeit zur Vorbereitung.
- (4) Über den Ablauf einer mündlichen Prüfung ist ein Protokoll mit Angaben über den Namen der Kandidatin bzw. des Kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung, die anwesenden Prüfenden, die wesentlichen Prüfungsfragen, die Bewertung der mündlichen Prüfung sowie etwaige besondere Vorkommnisse anzufertigen. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen.
- (5) Auf schriftlichen Antrag einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder der zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule Kaiserslautern an der jeweiligen mündlichen Prüfung teilnehmen.
- (6) Studierende des gleichen Schwerpunktkurses können als Gäste an einer mündlichen Prüfung teilnehmen, sofern die betroffene Kandidatin bzw. der betroffene Kandidat vor Beginn der Prüfung keinen Widerspruch äußert.

§ 20 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von den zuständigen Prüfenden begutachtet und mit Noten gemäß § 17 Absatz 1 bewertet. Die oder der Prüfende kann auch im Fachunterricht des jeweiligen Semesters erbrachte Studienleistungen des Studierenden in die Benotung einfließen lassen.
- (2) Eine Begutachtung einer schriftlichen Prüfungsarbeit durch eine zweite prüfende Person findet statt, wenn im Falle einer Wiederholungsprüfung gemäß § 23 das endgültige Nichtbestehen der Feststellungsprüfung droht oder wenn eine Kandidatin bzw. ein Kandidat einen entsprechenden Antrag stellt und diesem Antrag stattgegeben wird. Weichen Erst- und Zweitgutachten um höchstens eine ganze Note voneinander ab, wird die betreffende schriftliche Prüfungsarbeit mit einer mittleren Note gemäß § 17 Absatz 2 bewertet, ansonsten entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Note.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen werden von den anwesenden Prüfenden gemeinsam bewertet.

§ 21 Feststellung der Prüfungsergebnisse

- (1) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen werden den Kandidatinnen und Kandidaten nach Abschluss aller Begutachtungen bekannt gegeben. Falls die Voraussetzungen aus § 19 Absatz 1 erfüllt sind, erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten einen Termin für die mündliche Prüfung im Prüfungsfach Deutsch.
- (2) Die Endnote im Prüfungsfach Deutsch wird zu 70% aus der nicht gerundeten Note der schriftlichen Prüfung gemäß §19 Absatz 1 und zu 30% aus der Note der mündlichen Prüfung gebildet. Die Note der mündlichen Prüfung im Prüfungsfach Deutsch wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben und gemäß §19 Absatz 4 im Protokoll vermerkt. Die Endnoten im Prüfungsfach Deutsch werden den Kandidatinnen und Kandidaten erst nach Abschluss aller mündlichen Prüfungen bekannt gegeben. In allen anderen Prüfungsfächern ist die Note der schriftlichen Prüfung zugleich die Endnote.
- (3) Die Feststellungsprüfung ist bestanden, wenn die Endnote in keinem Prüfungsfach schlechter als 4,0 ist.

§ 22 Versäumnis und Nachholung von Prüfungsleistungen

Sollte eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Feststellungsprüfung bzw. einzelne Prüfungsteile aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen versäumen, muss sie bzw. er das Internationale Studienkolleg am gleichen Tag darüber informieren und innerhalb von drei Arbeitstagen eine amtliche oder ärztliche Bescheinigung über die Gründe ihres Fernbleibens vorlegen. Werden die Gründe anerkannt, kann die Kandidatin bzw. der Kandidat die versäumten Prüfungsteile nachholen; ansonsten werden die versäumten Prüfungsteile mit nicht ausreichend (5,0) bewertet. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

§ 23 Wiederholung der Feststellungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Feststellungsprüfung kann nur einmal – in der Regel im darauf folgenden Semester – wiederholt werden.
- (2) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Feststellungsprüfung nur in einzelnen Prüfungsfächern nicht bestanden, so muss die Prüfung auch nur in diesen Prüfungsfächern wiederholt werden. Für die Zulassung zur Wiederholung der Feststellungsprüfung gelten die Regelungen aus § 16 Absatz 1. Die Noten der bereits bestandenen Fachprüfungen werden bei der Wiederholung übernommen.
- (3) Bei einer Wiederholung gemäß Absatz 1 kann sich eine Kandidatin bzw. ein Kandidat in den Fächern, in denen sie bzw. er die Prüfung beim ersten Mal bestanden hat, vorbehaltlich der Genehmigung des Prüfers, erneut prüfen lassen. Voraussetzung ist ein schriftlicher Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen. Für die Zulassung zur freiwilligen Wiederholungsprüfung gelten die Regelungen aus § 16 Absatz 1. Die ursprünglichen Noten werden durch die Noten der Wiederholungsprüfung ersetzt, sofern diese eine Verbesserung darstellen.

§ 24 Zeugnis über die Feststellungsprüfung

- (1) Über die bestandene Feststellungsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten in den einzelnen Prüfungsfächern sowie die Durchschnittsnote der gesamten Feststellungsprüfung. Die Durchschnittsnote wird als Mittelwert aus den einzelnen Prüfungsnoten berechnet und auf eine Dezimalstelle nach dem Komma gerundet. Das Zeugnis trägt das Datum der Zeugnisausgabe.
- (2) Das Zeugnis über die Feststellungsprüfung kann zusätzlich die Noten von weiteren Fächern enthalten, die in den Schwerpunktkursen unterrichtet und bewertet werden, aber nicht zu den Prüfungsfächern gemäß § 15 Absatz 2 gehören. Die Noten der weiteren Fächer werden bei der Berechnung der Durchschnittsnote nicht berücksichtigt.
- (3) Das Zeugnis über die Feststellungsprüfung ist nur gültig, wenn es das Siegel der Hochschule Kaiserslautern trägt und von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und einem Mitglied der Leitung der Hochschule Kaiserslautern unterschrieben ist.
- (4) Die Erteilung des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 25 Ergänzungsprüfung zwecks Erweiterung der Fachbindung

- (1) Bewerberinnen bzw. Bewerber, die bereits eine Feststellungsprüfung bestanden haben, aber nunmehr einen Studiengang anstreben, der einem anderen als dem ursprünglich gewählten Schwerpunktkurs zugeordnet ist, können hierfür eine Ergänzungsprüfung ablegen.
- (2) Bewerberinnen bzw. Bewerber für eine Ergänzungsprüfung bewerben sich bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen unter Angabe des gewünschten Studiengangs und unter Vorlage sowohl der Unterlagen nach § 3 Absatz 1 als auch des Zeugnisses über die bestandene Feststellungsprüfung beim Internationalen Studienkolleg. Falls die Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 erfüllt sind, erhalten sie für das laufende Semester umgehend eine Zulassung zur Ergänzungsprüfung, anschließend müssen sie sich spätestens 14 Tage vor der ersten Fachprüfung schriftlich für die Teilnahme anmelden.
- (3) Die Ergänzungsprüfung findet jeweils in den Prüfungsfächern nach Nr. 2 und 3 in § 15 Absatz 2 statt, die Prüfung im Prüfungsfach Deutsch wird anerkannt. Für die Durchführung der Ergänzungsprüfung gelten sinngemäß die gleichen Regeln wie bei der Feststellungsprüfung.
- (4) Über die Ergänzungsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das nur in Verbindung mit dem Zeugnis über die ursprüngliche Feststellungsprüfung gültig ist. Die Durchschnittsnote der gesamten Feststellungsprüfung wird aus den Noten der Prüfungsfächer in der Ergänzungsprüfung und der Note im Prüfungsfach Deutsch in der ursprünglichen Feststellungsprüfung gebildet. § 24 Absatz 4 gilt sinngemäß.
- (5) Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die sich für eine Ergänzungsprüfung angemeldet haben, kann der Besuch der Lehrveranstaltungen des entsprechenden Schwerpunktkurses gestattet werden.

TEIL D SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 26 In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

(2) Sie gilt für die Bewerberinnen und Bewerber, die sich ab dem Wintersemester 2018/19 um die Aufnahme in das Internationale Studienkolleg bzw. um die Teilnahme an der externen Feststellungsprüfung bewerben.

Kaiserslautern, den 18.07.2018

Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Schmidt
Präsident der Hochschule Kaiserslautern

**Vierte Änderungsordnung der Fachprüfungsordnung für die
Bachelorstudiengänge Elektrotechnik, Energieeffiziente Systeme, Maschinenbau,
Mechatronik und Wirtschaftsingenieurwesen
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 06.07.2018**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Februar 2018 (GVBl. S. 9), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Ingenieurwissenschaften der Hochschule Kaiserslautern am 19.06.2018 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik, Energieeffiziente Systeme, Maschinenbau, Mechatronik und Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Kaiserslautern vom 29.05.2013 beschlossen. Diese Änderung der Prüfungsordnung hat der Präsident der Hochschule Kaiserslautern mit Schreiben vom 04.07.2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1: Änderungen

Artikel 2: Inkrafttreten

**Artikel 1
Änderungen**

1. Die Anlage „Studiengang: Mechatronik“ wird folgendermaßen ergänzt:

Im Block „Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen – Wahlpflichtfächer“ wird das Modul „Grundlagen technischer Simulation“ ergänzt.

Im Block „Fachspezifische Vertiefung in der Mechatronik – Wahlpflichtfächer“ wird das Modul „Modellbasierte Entwicklung mechatronischer Systeme“ ergänzt.

2. Die Anlage „Studiengang: Elektrotechnik – Nachrichtentechnik und Kommunikationssysteme“ wird folgendermaßen geändert:

Das „Software Engineering-Labor“ wird vom 6. Semester ins 5. Semester verschoben.

Das „Hochfrequenztechnik-Labor“ wird vom 6. Semester ins 5. Semester verschoben.

Das Modul „Kommunikationsnetze“ findet komplett im 6. Semester statt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

1. Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

2. Sie gilt für alle Studierende des Bachelorstudiengangs Mechatronik ab dem Sommersemester 2018.

3. Sie gilt für alle Studierende des Bachelorstudiengangs Elektrotechnik in der Vertiefung Nachrichtentechnik und Kommunikationssysteme ab dem Wintersemester 2018/2019.

Kaiserslautern, den 06.07.2018

Prof. Dr. Thomas Reiner
Dekan des Fachbereichs Angewandte Ingenieurwissenschaften
Hochschule Kaiserslautern

Studiengang: Mechatronik

Modulname	Veranstaltung	Gesamt je Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		Gewichtung mit Faktor	
		CPs	SWS	CPs	SWS	Prüf.	SWS	CPs	SWS	Prüf.	SWS	CPs	SWS	Prüf.	SWS	CPs	SWS		Prüf.
Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen																			
Lineare Algebra	Lineare Algebra	3	3	3	3	P													3
Mathematik 1	Mathematik 1	6	5	6	5	P													6
Mathematik 2	Mathematik 2	5	4		5	4	P												5
Mathematik 3	Mathematik 3	5	4				5	4	P										5
Lineare Systeme	Lineare Systeme	5	4				5	4	P										5
Experimentalphysik	Experimentalphysik	4	3	4	3	P													5
	Experimentalphysik Labor	1	1		1	1	SL												
Werkstoffkunde	Werkstoffkunde	5	4		5	4	P												6
	Werkstoffkunde Labor	1	1				1	1	SL										
Zwischensumme		35	13	11	11	9	11	9	11	9	0	0	0	0	0	0	0	0	
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen																			
Statik und Festigkeitslehre	Statik und Festigkeitslehre	5	4	5	4	P													5
Kinematik und Kinetik	Kinematik und Kinetik	5	4					5	4	P									5
CAD-Grundlagen und Maschinenelemente 1	Maschinenelemente 1	1	1		1	1	P												5
	Maschinenelemente 1 Übungen	1	1		1	1	SL												
Grundlagen der Gleich- und Wechselstromtechnik	CAD-Grundlagen	3	3		3	3	P												
	Grundlagen der Gleich- und Wechselstromtechnik	8	7	8	7	P													11
	Laboveruche zur Elektrotechnik A	3	2		3	2	SL												
	"Gleich- und Wechselstromtechnik"	5	4					5	4	P									5
Elektromagnetische Systeme	Elektromagnetische Systeme	4	3							4	3	P							5
Robotik 1	Robotik 1	1	1							1	1	SL							5
	Robotik 1 Labor	3	2		3	2	P			3	2	P							5
Messen mechanischer Größen	Messen mechanischer Größen	2	2																
	Messen mechanischer Größen Labor	4	3	4	3	P													6
Programmierung Datenstrukturen, Algorithmen	Programmierung, Datenstrukturen, Algorithmen-Labor	2	1	2	1	SL~													
Einführung in die objektorientierte Softwareentwicklung	Einführung in die objektorientierte Softwareentwicklung	4	4		4	4	P												6
Einführung in die Rechnerarchitektur	Einführung in die objektorientierte Softwareentwicklung	2	2					2	2	SL									
	Einführung in die objektorientierte Softwareentwicklung Labor	4	3		4	3	P												7
	Einführung in die Rechnerarchitektur	3	2		3	2	SL~												
	Einführung in die Rechnerarchitektur Labor	60	19	15	19	15	12	10	8	6	2	2	0	0	0	0	0	0	
Zwischensumme		60	19	15	19	15	12	10	8	6	2	2	0	0	0	0	0	0	
Fachspezifische Vertiefung in der Mechatronik																			
Regelungstechnik	Regelungstechnik	5	4							5	4	P							6
	Regelungstechnik Labor	1	1							1	1	SL							
Mechatronische Systeme	Mechatronische Systeme	5	4							5	4	P							5
Robotik 2	Robotik 2	4	3										4	3	P				6
	Robotik 2 Labor	2	2										2	2	SL				
Simulation dynamischer Systeme	Simulation dynamischer Systeme	5	4										5	4	P				6
	Simulation dynamischer Systeme Labor	1	1										1	1	SL				
Zwischensumme		23	0	0	0	0	0	0	0	11	9	12	10	0	0	0	0	0	
Fachübergreifende Lehrinhalte																			
Technisches Englisch	Technisches Englisch	4	4					4	4	P									4
Kostenrechnung	Kostenrechnung	5	4												5	4	P		5
Kommunikation und Moderation	Kommunikation und Moderation	1	2										1	2	P				2
	Kommunikation und Moderation - Testat	1	1										1	1	SL~				
Zwischensumme		11	0	0	0	0	0	4	4	0	0	2	2	5	4	0	0	0	

Studiengang: Mechatronik

Modulname	Veranstaltung	Gesamt je Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		Gewichtung mit Faktor		
		CPs	SWS	CPs	SWS	Prüf.	CPs	SWS	Prüf.	CPs	SWS	Prüf.	CPs	SWS	Prüf.	CPs	SWS		Prüf.	
Projektarbeit, praktische Studienphase und Bachelorarbeit																				
Mechatronisches Projekt	Einführung in Projektmanagement	1	1												1	1	SL--		8	
	Mechatronisches Projekt	7	1												7	1	PA			
Praktische Studienphase (Praxisprojekt)	Praktische Studienphase (Praxisprojekt)	15																15	-	SL
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	12																12	-	P
	Kolloquium	3																3	-	
Zwischensumme		38	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	8			30		
Summe ohne Wahlpflichtfächer		167	32	26	30	24	19	23	15	14	16	14	13	4	30	0	0	30	0	
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen - Wahlpflichtfächer Aus dem Block "Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen - Wahlpflichtfächer" sind Module mit einem Gesamtumfang von mindestens 10 CP zu wählen.																				
Komponenten mechanischer Systeme	Komponenten mechanischer Systeme	4	4					4	4	P										5
	Komponenten mechanischer Systeme Übung	1						1	-	SL										
Bauelemente und Schaltungstechnik	Bauelemente und Schaltungstechnik	5	4					5	4	P										5
Digitale Kommunikation	Digitale Kommunikation	5	4					5	4	P										5
Grundlagen technischer Simulation	Grundlagen technischer Simulation	5	5					5	5	P										5
Strömungslehre / Thermodynamik	Strömungslehre / Thermodynamik	5	4					5	4	P										5
Zwischensumme		10	0	0	5	5	15	12	5	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Fachspezifische Vertiefung in der Mechatronik - Wahlpflichtfächer Aus dem Block "Fachspezifische Vertiefung in der Mechatronik-Wahlpflichtfächer" sind Module mit einem Gesamtumfang von mindestens 20 CP zu wählen.																				
Leistungselektronik	Leistungselektronik - Labor	5	4					5	4	P										7
	Leistungselektronik - Labor	2	1								2	1	SL							
Maschinendynamik	Maschinendynamik	5	4					5	4	P										5
Modellbasierte Entwicklung mechatronischer Systeme	Modellbasierte Entwicklung mechatronischer Systeme	5	5					5	5	P										5
Automatisierungstechnik	Automatisierungstechnik	4	4					4	4											
	Steuerungstechnik	4	4																	
	Industrielle Kommunikation	2	2								2	2								
	Steuerungstechnik - Labor	2	1								2	1	SL							
Mehrkörpersysteme	Mehrkörpersysteme	5	4								5	4	P							6
	Mehrkörpersysteme Labor	1	1								1	1	SL--							
Fluidtechnik	Fluidtechnik	5	4								5	4	P							6
	Fluidtechnik Labor	1	1								1	1	SL							
Elektrische Antriebstechnik 1	Elektrische Antriebstechnik 1	5	4								5	4	P							6
	Elektrische Antriebstechnik 1 Labor	1	1								1	1	SL							
	Regelungstechnik 2	2	2								2	2	P							3
	Regelungstechnik 2 Labor	1	1								1	1	SL							
Zwischensumme		20	0	0	0	0	19	17	17	23	18	4	4	4	4	4	4	4	4	
Fächerübergreifende Lehrinhalte - Wahlpflichtfächer Aus dem "Wahlpflichtfächerkatalog FFO 2012" oder den beiden oben aufgeführten Wahlpflichtfächerblöcken sind Module mit einem Gesamtumfang von mindestens 13 CP zu wählen.																				
	Wahlpflichtfächer	13													13	(X)	(X)			13
Zwischensumme		13	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	13	0	0	0	0	
Spaltensumme MT_gesamt		210	32	26	30	24	19	23	15	14	16	14	13	4	30	0	0	0	0	
P: Prüfungsleistung SL: Studienleistung PA: Projektarbeit																				

14.05.2018

Studiengang: Elektrotechnik - Nachrichtentechnik und Kommunikationssysteme

Modulname	Veranstaltung	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		Gewichtung mit Faktor		
		CPs	SWS	CPs	SWS	Prüf.	CPs	SWS	Prüf.	CPs	SWS	Prüf.	CPs	SWS	Prüf.		CPs	SWS
Mathematik																		
Analysis 1	Analysis 1	10	8	10	8	P												10
Analysis 2	Analysis 2	5	4				5	4	P									5
Lineare Algebra	Lineare Algebra	5	4	5	4	P												5
Physik																		
Physik	Physik	4	4	4	4	P												7
	Physik - Labor	3	2				3	2	SL									
Grundlagen der Elektrotechnik																		
	Gleich- und Wechselstromtechnik	8	7	8	7	P												11
	Laborversuche zur Elektrotechnik A 'Gleich- und Wechselstromtechnik'	3	2						3	2	SL							
	Elektrische und magnetische Felder	7	6				7	6	P									7
	Elektrische Messtechnik	5	4				5	4	P									8
	Laborversuche zur Elektrotechnik B 'Elektrische Messtechnik'	3	2						3	2	SL							
	Schaltungstechnik	5	4				5	4			P							10
	Laborversuche zur Elektrotechnik C 'Bauelemente und Schaltungstechnik'	3	2						3	2	SL							
	EMV	2	2						2	2								
Grundlagen des Programmierens																		
	Objektorientiertes Programmieren mit Java	2	2				2	2			P							7
	Objektorientiertes Programmieren mit Java 1 Labor	3	2				3	2	SL									
	Objektorientiertes Programmieren mit Java 2	1	1						1	1								
	Objektorientiertes Programmieren mit Java 2 Labor	1	1						1	1	SL							
	Programmieren mit C	1	1								1	1	P					3
	Programmieren mit C - Labor	2	2								2	2	SL					
Systeme																		
	Grundlagen digitaler Systeme	5	4				5	4	P									5
	Signale und Systeme 1	6	5						6	5	P							6
	Signale und Systeme 2	5	4								5	4	P					5
Netz- und Übertragungstechnik																		
	Digitale Kommunikation	5	4						5	4	P							8
	Digitale Kommunikation - Labor	3	2								3	2	SL					
	Kommunikationsnetze	4	4										4	4	P			7
	Kommunikationsnetze - Labor	3	2										3	2	SL			
	Nachrichtentechnik 1	5	4						5	4	P							5
	Nachrichtentechnik 2	2	2								2	2	P					5
	Nachrichtentechnik - Labor	3	2								3	2	SL					
	Grundlagen der Hochfrequenztechnik	5	4						5	4	P							5
	Hochfrequenztechnik	5	4								5	4	P					8
	Hochfrequenztechnik - Labor	3	2								3	2	SL					

Studiengang: Elektrotechnik - Nachrichtentechnik und Kommunikationssysteme

Modulname	Veranstaltung	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		Gewichtung mit Faktor		
		CPs	SWS	CPs	SWS	Prüf.	CPs	SWS	Prüf.	CPs	SWS	Prüf.	CPs	SWS	Prüf.		CPs	SWS
Informatik																		
Algorithmen und Datenstrukturen	Algorithmen und Datenstrukturen	3	3						3	3	P							5
	Algorithmen und Datenstrukturen - Labor	2	1						2	1	SL							
Software Engineering	Software Engineering	2	2								2	2	P					5
	Software Engineering - Labor	3	2								3	2	SL					
Verteilte Systeme	Verteilte Systeme	3	3								3	3	P					5
	Verteilte Systeme - Labor	2	1								2	1	SL					
Hardware																		
Digitaltechnik	Digitaltechnik	4	4								4	4	P					7
	Digitaltechnik - Labor	3	2										3	2	SL			
Einführung in die Rechnerarchitektur																		
Einführung in die Rechnerarchitektur	Einführung in die Rechnerarchitektur	4	3											4	3	P		7
	Einführung in die Rechnerarchitektur Labor	3	2											3	2	SL		
Sonstige Fächer																		
Projektarbeit	Projektarbeit	8												8	-	PA		8
Technisches Englisch 1	Technisches Englisch 1A	2	2	2	2													4
	Technisches Englisch 1B	2	2		2	2												
Wahlpflichtfächer - nicht technisch		4	4						4	4	P							4
Wahlpflichtfächer - technisch		4	4															
Praxisphase + Bachelorarbeit		8	6								3	2	P	5	4	P		8
Praktische Studienphase (Praxisprojekt)	Praktische Studienphase (Praxisprojekt)	15															15	-
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	12															12	-
	Kolloquium	3															3	-
Summe		210	140	29	25	32	26	29	23	30	25	30	24	30	17	30	0	195

P - Prüfung

SL - Studienleistung

**Fachprüfungsordnung
für die berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengänge
Elektrotechnik und Prozesstechnik an der Hochschule Kaiserslautern
vom 06.07.2018**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Februar 2018 (GVBl. S. 9), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Ingenieurwissenschaften am 19.06.2018 die folgende Fachprüfungsordnung für die berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengänge Elektrotechnik und Prozesstechnik beschlossen. Die Fachprüfungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 04.07.2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Bezeichnung des Mastergrades
- § 3 Regelstudienzeit und Umfang
- § 4 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium
- § 5 Antrag auf Zulassung
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungs- bzw. Studienleistungen
- § 8 Prüfungs- und Studienleistungen
- § 9 Anerkennung von Leistungen
- § 10 Hausarbeiten und Projektarbeiten
- § 11 Mentorbegleitete praktische Tätigkeiten
- § 12 Forschungsmodul
- § 13 Kombinierte Prüfungen
- § 14 Wahlpflichtmodule
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Kolloquium über die Masterarbeit
- § 17 Studienberatung
- § 18 Zeugnis
- § 19 Inkrafttreten

Anlagen:

- 1: Studienverlaufspläne der Masterstudiengänge Elektrotechnik und Prozesstechnik
- 2: Eignungsfeststellungsverfahren für Bewerber mit berufsqualifizierendem Hochschulabschluss
- 3: Richtlinie über die Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte ohne berufsqualifizierenden einschlägigen Hochschulabschluss

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

Diese Fachprüfungsordnung regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. Fächerübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (AMPO) festgelegt und gelten für die weiterbildenden Studiengänge sinngemäß, sofern diese Fachprüfungsordnung nicht Abweichendes regelt. Insbesondere enthält die Fachprüfungsordnung Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Bezeichnung des Mastergrades (§ 1 AMPO)
- Regelstudienzeit und Umfang (§ 1 AMPO)
- Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium (§ 5 AMPO)

- Prüfungsausschuss (§ 3 AMPO)
- Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungs- bzw. Studienleistungen (§ 5 AMPO)
- Prüfungs- und Studienleistungen (§§ 6, 13 u. 17 AMPO)
- Hausarbeiten und Projektarbeiten (§§ 8 u. 9 AMPO)
- Mentorbegleitete praktische Tätigkeiten (§ 6 AMPO)
- Wahlpflichtmodule (§§ 1 u. 6 AMPO)
- Masterarbeit (§ 10 AMPO)
- Kolloquium über die Masterarbeit (§ 11 AMPO)
- Studienberatung
- Zeugnis (§ 18 AMPO)
- Inkrafttreten (§ 22 AMPO)

§ 2 Bezeichnung des Mastergrades

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Engineering" (abgekürzt: „M. Eng.“) verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit und Umfang

- (1) Der Leistungsumfang des Studiums beträgt 90 ECTS-Punkte mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern.
- (2) Die Studiengänge werden in berufsbegleitender Form mit Präsenzphasen angeboten.
- (3) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium

(1) Als Voraussetzung für die Zulassung zum Studium in den Masterstudiengängen Elektrotechnik und Prozesstechnik gelten jeweils in Summe:

1. ein jeweils einschlägiger, berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit einer Wertigkeit von 210 ECTS-Leistungspunkten. Ausnahmen hinsichtlich der erforderlichen Leistungspunkte sind in Absatz 5 geregelt.
2. eine in der Regel mindestens einjährige bestehende einschlägige berufliche Praxis nach Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Studiums. Über Ausnahmen von dieser Regel, insbesondere bei dualen und berufsbegleitenden Studiengängen im Erststudium, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Basis einer entsprechenden Bestätigung durch den Arbeitgeber.
3. bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern der Nachweis über fundierte Deutschkenntnisse entsprechend den Qualifikationsniveaus DSH II oder TestDAF 4/5.

Über die fachliche Eignung jeder einzelnen Bewerberin und jedes einzelnen Bewerbers wird im Rahmen einer Eignungsfeststellung entschieden. Das für die Eignungsfeststellung maßgebliche Verfahren regelt die Anlage 2 „Eignungsfeststellungsverfahren für Bewerber mit berufsqualifizierendem Hochschulabschluss“ zu dieser Prüfungsordnung.

(2) Personen, die über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 und 2 HochSchG verfügen und zusätzlich eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit absolviert haben, werden gemäß § 35 HochSchG zum Studium zugelassen, wenn sie eine Eignungsprüfung bestanden haben, durch die die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums gemäß § 4 Abs. 1 und 3 festgestellt wird. Das für die Eignungsprüfung maßgebliche Verfahren regelt die Anlage 3 „Richtlinie über die Eignungsprüfung für beruflich qualifizierte ohne berufsqualifizierenden einschlägigen Hochschulabschluss“ zu dieser Prüfungsordnung.

(3) Ein Hochschulabschluss gilt im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 als einschlägig, wenn dieser

- für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Elektrotechnik in den Präsenz-Bachelorstudiengängen Elektrotechnik, Energieeffiziente Systeme, Mechatronik oder Wirtschaftsingenieurwesen/Energietechnik sowie in den berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen Automatisierungstechnik oder Mechatronik an der Hochschule Kaiserslautern oder in einem inhaltlich der Fachrichtung Elektrotechnik/Informationstechnik verwandten Studiengang oder in einem anderen inhaltlich der Fachrichtung Ingenieur-/Naturwissenschaften verwandten Studiengang erreicht worden ist.
- für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Prozesstechnik in den Präsenz-Bachelorstudiengängen Maschinenbau/Verfahrenstechnik und Wirtschaftsingenieurwesen/Anlagenbau sowie in den berufsbegleitenden Bachelorstudi-

engängen Prozessingenieurwesen und Industrial Engineering an der Hochschule Kaiserslautern oder in einem inhaltlich der Fachrichtung Maschinenbau/Verfahrenstechnik oder in einem anderen inhaltlich der Fachrichtung Ingenieur-/Naturwissenschaften verwandten Studiengang erreicht worden ist.

Hierbei sind Kenntnisse im Bereich CFD (Computational Fluid Dynamics) und TVT (Thermische Verfahrenstechnik) nachzuweisen; entweder durch entsprechende Module aus dem vorher erreichten Hochschulabschluss oder durch Belegung des jeweils entsprechenden Moduls als Auflagenmodul im Wahlpflichtkatalog der berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge mit besonderer Terminierung der Leistungserbringung.

(4) Eine berufliche Praxis gilt im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 als einschlägig, wenn diese einen Hochschulabschluss entsprechend Abs. 2 voraussetzt.

Eine Berufstätigkeit gilt im Sinne von Abs. 2 als einschlägig, wenn sie für den Studiengang Prozesstechnik auf den Gebieten Verfahrenstechnik, Energietechnik, Chemie- oder Prozesstechnik und Anlagenbau erbracht wurde.

Eine Berufstätigkeit gilt im Sinne von Abs. 2 als einschlägig, wenn sie für den Studiengang Elektrotechnik auf den Gebieten Automatisierungstechnik, Elektrische Energietechnik, Elektrotechnik, Antriebstechnik und Kommunikationstechnik erbracht wurde.

(5) Studienbewerberinnen und -bewerber, die weniger als 210 ECTS-Punkte (mindestens jedoch 180 ECTS-Punkte) nachweisen, können unter Auflagen zugelassen werden. Diese Auflagen können beispielsweise durch den Erwerb individuell geeigneter, zusätzlicher ECTS-Punkte aus dem Modulangebot der berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Hochschule Kaiserslautern erfüllt werden. Über die Festlegung konkreter Auflagen bzw. über deren Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden mit der Zulassung schriftlich darauf hingewiesen, welche Auflagen zusätzlich zu erbringen sind. Spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit müssen alle Auflagen erfüllt worden sein.

(6) Eine Änderung der beruflichen Tätigkeit / des Arbeitsverhältnisses ist der Hochschule spätestens bei der Rückmeldung zum aktuellen Semester ohne Aufforderung anzuzeigen. Bei diesbezüglicher Negativmeldung erfolgt bei nicht erneuter Aufnahme einer einschlägigen beruflichen Tätigkeit innerhalb von 8 Wochen die Exmatrikulation. Über Ausnahmen / Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Über die Anerkennung der vorgelegten Nachweise zu den Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5 Antrag auf Zulassung

(1) Für den Antrag auf Zulassung und die Bewerbungsfrist gelten die Bestimmungen der Ordnung über die Einschreibung der Studierenden an der Hochschule Kaiserslautern in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium sind neben den in der Einschreibearbeit aufgeführten Unterlagen folgende weitere Unterlagen beizufügen:

1. Passbild neueren Datums
2. Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs (tabellarischer Lebenslauf)
3. Beglaubigter Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 dieser Fachprüfungsordnung
4. Internet-Link (oder Ausdruck) der Modulbeschreibungen des Erststudiums bzw. Fächerkanon, beispielsweise der Meisterausbildung*
5. Zeugnisse müssen in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein oder eine beglaubigte Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache muss zusätzlich zum Originalzeugnis mit eingereicht werden.

* nicht erforderlich für Studierende / Absolventen der Hochschule Kaiserslautern

§ 6 Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- drei Professorinnen oder Professoren,
- ein studentisches Mitglied und
- ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungs- bzw. Studienleistungen

- (1) Zu einer Prüfungs- bzw. Studienleistung kann nur zugelassen werden, wenn für das jeweilige Semester eine einschlägige Berufstätigkeit besteht. Hinsichtlich Änderungen der beruflichen Tätigkeit gilt § 4 Abs. 6.
- (2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 30 ECTS-Punkte im Studiengang erbracht und gegebenenfalls die Auflagen entsprechend § 4 Abs. 5 und 6 erfüllt hat. Der Prüfungsausschuss kann in Einzelfällen Ausnahmen genehmigen.

§ 8 Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Prüfungs- bzw. Studienleistungen sind in der Anlage 1 als solche gekennzeichnet. Die Form der Prüfungsleistungen geht aus Anlage 1 hervor.
- (2) Studienleistungen werden entweder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind innerhalb von vier Wochen nach abschließender Leistungserbringung zu bewerten. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss einen längeren Bewertungszeitraum beschließen.

§ 9 Anerkennung von Leistungen

Gemäß § 16 AMPO können Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden. Das Verfahren der Anerkennung hochschulischer sowie außerhalb der Hochschule erbrachter Leistungen wird durch Beschluss des Prüfungsausschusses festgelegt und bei Bedarf angepasst.

§ 10 Hausarbeiten und Projektarbeiten

- (1) Hausarbeiten und Projektarbeiten sind Prüfungsleistungen und werden von Prüfenden im Sinne des § 4 Absatz 2 AMPO als Betreuende ausgegeben, betreut und bewertet. Sie sind vor Beginn anzumelden.
- (2) Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit oder Projektarbeit beträgt in der Regel 12 Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung von 3 Wochen gewährt werden.
- (3) Die Arbeiten sind jeweils innerhalb der vorgegebenen Frist bei der oder dem Betreuenden abzugeben. Nicht fristgerecht abgegebene Arbeiten gelten als nicht bestanden.
- (4) Hausarbeiten und Projektarbeiten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss einen längeren Bewertungszeitraum beschließen.
- (5) Hausarbeiten und Projektarbeiten sind als Gruppenarbeiten zugelassen.

§ 11 Mentorbegleitete praktische Tätigkeit

- (1) Mentorbegleitete praktische Tätigkeiten werden von Prüfenden im Sinne des § 4 Absatz 2 AMPO als Betreuende ausgegeben, betreut und bewertet. Sie sind vor Beginn anzumelden.
- (2) Mentorbegleitete praktische Tätigkeiten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss einen längeren Bewertungszeitraum beschließen.

§ 12 Forschungsmodul

- (1) Das Forschungsmodul beinhaltet eine Prüfungsleistung, die im Hinblick auf Wissenschaftlichkeit und Forschungscharakter zu den in besonderer Weise kompetenzorientierten Formen von Prüfungsleistungen laut §6 Abs. 3 AMPO zählt. Die Inhalte des Forschungsmoduls gehören zum Bereich der Anwendungsforschung. Die Themen des Forschungsmoduls werden individuell festgelegt.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Durchführung, Zuordnung der Verantwortlichen und die inhaltliche Abgrenzung.
- (3) Das Forschungsmodul kann mit einem Umfang von 5 oder 10 ECTS bewertet werden. Credit Points, Thema und Umfang sind mit dem Betreuer der Hochschule vor der Anmeldung festzulegen. Die im Forschungsmodul erbrachte Prüfungsleistung besteht in einer Projektarbeit.

§ 13 Kombinierte Prüfungen

(1) Kombinierte Prüfungen zählen zu den kompetenzorientierten Formen von Prüfungsleistungen. Sie dienen dem Erreichen theoretischer und praktischer Kompetenzen und deren inhaltlicher Verzahnung zum Erlernen von fachspezifischen und kontextgebundenen Fähigkeiten und Fertigkeiten im jeweiligen Modul.

(2) Kombinierte Prüfungen sind nur in Modulen anwendbar, die mehr als eine Veranstaltung haben. Die Auswahl der Form des Prüfungselementes erfolgt in Abhängigkeit von der jeweiligen Lehrveranstaltungsform.

(3) Kombinierte Prüfungen bestehen aus theoretischen und praktischen Prüfungselementen. Sie enthalten maximal zwei Prüfungselemente, wobei mindestens ein praktisches Prüfungselement enthalten sein muss. Die Art der Prüfungselemente geht aus Anlage 1 dieser Ordnung hervor. Bei Nichtbestehen eines Prüfungselementes ist dieses einzeln wiederholbar.

(4) Als Formen für das theoretische Prüfungselement können Klausur, Einsendeaufgaben, Hausarbeit oder mündliche Prüfung verwendet werden. Als Formen für das praktische Prüfungselement können Laborbericht, Versuchsprotokolle, Testat oder Fallbeispiele verwendet werden.

(5) Prüfungselemente können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ oder Noten bewertet werden. Die Modulabschlussnote wird gemäß der in der FPO angegebenen Gewichtung der einzelnen Elemente für die jeweiligen Module mit kombinierter Prüfung gebildet.

(6) Die Module, die in Anlage 1 mit „KOM1“ bezeichnet sind, verwenden die kombinierte Prüfung als Prüfungsleistung. Als Formen des praktischen Prüfungselementes können Versuchsprotokoll mit Laborbericht, praktische Übungen mit Testat oder praktische Übungen mit Einsendeaufgaben verwendet werden. Für das theoretische Prüfungselement werden Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung verwendet.

Das praktische Prüfungselement wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Modulabschlussnote ergibt sich ausschließlich aus dem Ergebnis des theoretischen Prüfungselementes.

(7) Bearbeitungszeit und -umfang der einzelnen Prüfungselemente sind im Gesamtarbeitsaufwand des Moduls enthalten und entsprechen den ausgewiesenen Credit Points. Bearbeitungszeit und -umfang stehen hierbei in einem ausgewogenen Verhältnis.

§ 14 Wahlpflichtmodule

(1) Das Studium enthält Wahlpflichtmodule gemäß Anlage 1. Der Fachbereich bietet einen Katalog dieser Wahlpflichtmodule jeweils zum Ende der Vorlesungszeit für das nachfolgende Semester an. Es können beliebig viele Wahlpflichtmodule belegt werden. Zu viel erbrachte Wahlpflichtmodule werden auf Antrag des Studierenden in einem gesonderten Anhang zum Zeugnis ausgewiesen.

(2) Die Studierenden belegen ein Wahlpflichtmodul, indem sie sich zu einer angebotenen Prüfung in diesem Wahlpflichtmodul gemäß Prüfungsordnung anmelden.

(3) Es können insgesamt maximal zwei belegte Wahlpflichtmodule wieder abgewählt werden. Die Abwahl belegter Wahlpflichtmodule muss erfolgen, bevor die Masterprüfung in allen Teilen bestanden ist und bevor die Module nicht endgültig nicht bestanden wurden. Die vorgeschriebene Mindestzahl an Leistungspunkten ist durch geeignete Wahl der Wahlpflichtmodule einzuhalten.

§ 15 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie ist vor Beginn anzumelden. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 2 erfüllt sind.

(2) Der Arbeitsaufwand für die Abschlussarbeit einschließlich Kolloquium entspricht 30 ECTS-Punkten. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag um bis zu 3 Monate verlängern.

(3) Masterarbeiten sind als Gruppenarbeiten nicht zugelassen.

§ 16 Kolloquium über die Masterarbeit

(1) Die Studierenden präsentieren ihre Masterarbeit in einem in der Regel max. 30-minütigen Vortrag. Findet der Vortrag an der Hochschule statt, sind Termin, Ort und Thema des Vortrags mindestens zwei Wochen im Voraus von der oder dem Betreuenden über das Prüfungsamt durch Aushang bekannt zu machen.

Bei einem Kolloquium an der Hochschule kann die Öffentlichkeit auf Wunsch des oder der Studierenden ausgeschlossen werden.

(2) Im Anschluss an den Vortrag erfolgt eine Befragung zum Thema der Masterarbeit, die in der Regel nicht länger als 15 Minuten dauern soll.

(3) Das Kolloquium soll spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit erfolgen.

§ 17 Studienberatung

Den Studierenden wird empfohlen, eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

- nach nicht bestandener Prüfungsleistung,
- bei wesentlicher Überschreitung der Regelstudienzeit,
- bei drohendem Verlust des Prüfungsanspruchs.

Für die Fach-Studienberatung ist der Fachbereich verantwortlich, die Ansprechpartner werden durch Aushang bekanntgegeben.

§ 18 Zeugnis

(1) Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen, sofern diese wenigstens eine Prüfungsleistung umfassen, gebildet. Die Masterarbeit und das Kolloquium zur Masterarbeit bilden zusammen ein Modul. Die Gewichtung ergibt sich aus der Anlage 1. Bei Wahlpflichtmodulen ist zur Gewichtung - unabhängig von den ECTS-Punkten der tatsächlich gewählten Module - immer der ECTS-Wert zu verwenden, der in den Tabellen in der Anlage 1 steht. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,2 oder besser) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(2) Das Zeugnis enthält den Studiengang zusammen mit dem Zusatz "berufsbegleitend".

(3) Im Zeugnis werden alle Module zusammen mit den dazugehörigen ECTS-Punkten sowie der Note aufgelistet. Module, die nur aus Studienleistungen bestehen, werden mit „bestanden“ aufgeführt.

(4) Die Bewertungen der nicht zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen, zusätzlich abgelegten Prüfungen werden in einem Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Sie gilt für die Studierenden, die ab dem Tag des Inkrafttretens ein berufsbegleitendes, weiterbildendes Masterstudium in den Studiengängen Elektrotechnik oder Prozesstechnik aufnehmen oder bereits aufgenommen haben.

Kaiserslautern, den 06.07.2018

Prof. Dr. Thomas Reiner
Dekan des Fachbereiches Angewandte Ingenieurwissenschaften
Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1 Studienverlaufspläne der Studiengänge

Anlage 1a Studiengang Elektrotechnik (ET)

Modul	Prüfungs- und Studienleistungen nach Studienplan					GF
	CP V/P	SEM 1	SEM 2	SEM 3	SEM 4	
Modulgruppe A [Pflichtmodule]						
Mathematik	5/0	P/K				5
Physik	5/0	P/K				5
Theoretische Elektrotechnik	5/0		P/KM			5
Numerische Methoden	5/0		P/K			5
Stochastik	5/0		P/KM			5
Elektromagnetische Ausgleichsvorgänge	5/0	P/K				5
Mechatronische Antriebssysteme	5/0			P/M		5
Industrie 4.0	5/0	P/K				5
Web-Technologien und Cloud Computing	5/0			P/S		5
Masterarbeit mit Kolloquium	Masterarbeit	27			P/PA	30
	Kolloquium	3			P/M	
gesamt CP / pro Semester	75	20	15	10	30	75
Modulgruppe B1* [Techn. Wahlpflichtmodule / MpT]						
eMobilität	5/0		P/S			5
Sicherheitsgerichtete Automatisierungstechnik	5/0			P/K		5
EMV in industrieller Umgebung	5/0			P/KM		5
Elektrische Energiesysteme	5/0			P/K		5
Technische Optik	5/0		P/K			5
weitere technische Wahlpflichtmodule	5/0					5
Mentorbegleitete praktische Tätigkeit (MpT-Sem.2)	5		P/PA			5
Mentorbegleitete praktische Tätigkeit (MpT-Sem.3)	5			P/PA		5
gesamt CP / pro Semester	10		5	5		10
* Es sind insgesamt 10 CP als Mentorbegleitete praktische Tätigkeit (MpT) und/oder Technisches Wahlpflichtmodul zu belegen. Im ersten Semester können keine Technischen Wahlpflichtmodule und keine MpT belegt werden.						
Modulgruppe B2** [Nicht-techn. Wahlpflichtmodule]						
Controlling	5/0			P/S		5
Betriebliche Kommunikation & Führung in Projektteams	5/0		P/R			5
Projektmanagement	5/0		P/M			5
weitere nicht-technische Wahlpflichtmodule	5/0					5
gesamt CP / pro Semester	5			5		5
** Es sind insgesamt 5 CP als Nicht-technisches Wahlpflichtmodul zu belegen. Im ersten Semester können keine Nicht-technischen Wahlpflichtmodule belegt werden.						
CP Studium / pro Semester	90	20	20	20	30	90
Anzahl Prüfungsleistungen pro Semester		4	4	4	2	
Anzahl Studienleistungen pro Semester		0	0	0	0	

Tabelle 1 Studienverlaufsplan des Studiengangs Elektrotechnik (ET)

Legende zu Anlage 1a

- CP Credit Points nach ECTS
- GF Gewichtungsfaktor bei der Ermittlung der Abschlussnote
- V/P Vorlesung/Praktischer Teil (Labore)

Prüfungsarten

- P Prüfungsleistung

Prüfungsformen

- HA Hausarbeit
- PA Projektarbeit
- K Klausur
- M Mündliche Prüfung
- KM Klausur oder mündliche Prüfung; Die Prüfungsform ist spätestens vor Beginn der Veranstaltung bekanntzugeben.
- S Klausur oder Hausarbeit; Die Prüfungsform ist spätestens vor Beginn der Veranstaltung bekannt zu geben.
- R Referat

Anlage 1b Studiengang Prozesstechnik (PT)

Modul	Prüfungs- und Studienleistungen nach Studienplan					GF
	CP V/P	SEM 1	SEM 2	SEM 3	SEM 4	
Modulgruppe A [Pflichtmodule]						
CFD II - OpenFoam	10/0	P/PA				10
Prozessentwicklung	10/0		P/PA			10
Themische Trenntechnik	4/1	P/KOM 1				5
Stochastik	5/0		P/KM			5
Instandhaltungsmanagement	5/0	P/PA				5
Anlagensicherheit	5/0			P/PA		5
Masterarbeit mit Kolloquium	Masterarbeit	27			P/PA	30
	Kolloquium	3			P/M	
gesamt CP / pro Semester	70	20	15	5	30	70
Modulgruppe B1* [Techn. Wahlpflichtmodule / MpT]						
Industrie 4.0	5/0			P/K		5
Sicherheitsgerichtete Automatisierungstechnik	5/0			P/K		5
Prozessoptimierung mit Big Data	5/0			P/PA		5
Industrielle Chemie	5/0		P/M			5
Bio-Verfahrenstechnik	5/0		P/M			5
weitere technische Wahlpflichtmodule	5/0					5
Forschungsmodul (FM-Sem 2 5 CP)	5		P/PA			5
Forschungsmodul (FM-Sem 2 10 CP)	10		P/PA			10
Forschungsmodul (FM-Sem 3 5 CP)	5			P/PA		5
Forschungsmodul (FM-Sem 3 10 CP)	10			P/PA		10
Mentorbegleitete praktische Tätigkeit (MpT-Sem.2)	5		P/PA			5
Mentorbegleitete praktische Tätigkeit (MpT-Sem.3)	5			P/PA		5
gesamt CP / pro Semester	15		5	10		10
* Es sind insgesamt 15 CP als Mentorbegleitete praktische Tätigkeit (MpT), Forschungsmodul und/oder Technisches Wahlpflichtmodul zu belegen. Im ersten Semester können keine Technischen Wahlpflichtmodule, keine MpT und kein F-Modul belegt werden.						
Modulgruppe B2** [Nicht-techn. Wahlpflichtmodule]						
Controlling	5/0			P/S		5
Betriebliche Kommunikation & Führung in Projektteams	5/0		P/R			5
Projektmanagement	5/0		P/M			5
weitere nicht-technische Wahlpflichtmodule	5/0					5
gesamt CP / pro Semester	5			5		5
** Es sind insgesamt 5 CP als Nicht-technisches Wahlpflichtmodul zu belegen. Im ersten Semester können keine Nicht-technischen Wahlpflichtmodule belegt werden.						
CP Studium / pro Semester	90	20	20	20	30	90
Anzahl Prüfungsleistungen pro Semester		3	3	4	2	
Anzahl Studienleistungen pro Semester		1	0	0	0	

Tabelle 2 Studienverlaufsplan des Studiengangs Prozesstechnik (PT)

Legende zu Anlage 1b

- CP Credit Points nach ECTS
- GF Gewichtungsfaktor bei der Ermittlung der Abschlussnote
- V/P Vorlesung/Praktischer Teil (Labore)

Prüfungsarten

- P Prüfungsleistung
- SL Studienleistung

Prüfungsformen

- HA Hausarbeit
- PA Projektarbeit
- K Klausur
- M Mündliche Prüfung
- S Klausur oder Hausarbeit; Die Prüfungsform ist spätestens vor Beginn der Veranstaltung bekannt zu geben.

KOM 1 Kombiprüfung 1

Vorleistungen: keine

Praktischer Teil: Laborbericht = unbenotete Teilleistung

Im praktischen Teil besteht Anwesenheitspflicht.

Theoretischer Teil: Hausarbeit = benotete Teilleistung

Näheres regelt das Modulhandbuch.

§ 1 Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) Über die fachliche Eignung jeder einzelnen Bewerberin und jedes einzelnen Bewerbers mit erstem berufsqualifizierendem Hochschulabschluss wird im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens entschieden.
- (2) Im Verfahren zur Feststellung der Eignung für das Studium in einem der Masterstudiengänge wird zur Beurteilung der Bewerberinnen und Bewerber deren fachliche Eignung in Form des Abdeckungsgrades jeweils geforderter Kompetenzen aus dem Erststudium herangezogen.

§ 2 Verfahren im Studiengang Prozesstechnik

- (1) Über den Abdeckungsgrad wird anhand der Anforderungsliste in Tabelle 3 entschieden.

Bei den „fachspezifischen Kompetenzen“ kann pro Lehrgebiet eine maximale Punktzahl von 2,0 erreicht werden, das minimale Punkte-Inkrement beträgt hierbei 0,4 Punkte. Bei den „verpflichtenden Kompetenzen“ können je Fachgebiet maximal 2 Punkte, ebenfalls mit einem Punkte-Inkrement von 0,4 erreicht werden.

- (2) Die für eine Zulassung erforderliche Mindestpunktzahl (Summe der Bewertungspunkte) beträgt 6, wobei hiervon mindestens 3 Punkte im Bereich der verpflichtenden Kompetenzen erreicht werden müssen.
- (3) Bewerberinnen bzw. Bewerber, die im Bereich der verpflichtenden Kompetenzen weniger als 3 Punkte erreichen, können unter der Auflage zugelassen werden, die fehlenden Kompetenzen durch den Besuch individueller Aufbau-Module zu erwerben. Diese Module werden vor dem Beginn des ersten Semesters angeboten.

§ 3 Verfahren im Studiengang Elektrotechnik

- (1) Über den Abdeckungsgrad wird anhand der Anforderungsliste in Tabelle 4 entschieden.

Bei den „Grundlagen-Kompetenzen“ und bei den „Anwendungsorientierten Kompetenzen“ kann pro Lehrgebiet eine maximale Punktezahl von 2,0 erreicht werden, das minimale Punkte-Inkrement beträgt hierbei 0,4 Punkte.

- (2) Die für eine Zulassung erforderliche Mindestpunktzahl (Summe der Bewertungspunkte) beträgt 6, wobei hiervon mindestens 4 Punkte im Bereich der Grundlagen- Kompetenzen erreicht werden müssen.

Bereich	Lehrgebiet	Kompetenzen	Details	Punkte	max. Punkte	min. Punkte
Fachspezifische Kompetenzen	Mechanische VT	Die Studierenden kennen die grundlegenden Unit Operations der mechanischen Verfahrenstechnik und sind durch Laborversuche mit den wesentlichen Analyseverfahren vertraut. Sie können diese Verfahrensschritte beurteilen und nach einfachen Verfahren auslegen.	Partikelcharakterisierung	2	6	3
			Fest-Gas-Trennungen			
			Fest-Flüssig-Trennungen			
			Mischen			
	Apparatebau	Die Studierenden sind mit den Konstruktionsprinzipien des Apparatebaus vertraut. Sie sind in der Lage Zeichnungen mit den Elementen des Apparatebaus anzufertigen bzw. zu lesen und die Hauptkonstruktionselemente zu berechnen.	Zerkleinern	2		
			Kenntnis der Grundelemente des Apparatebaus (Mäntel, Böden, Flansche, Stutzen)			
			Kenntnis ausgewählter Apparate: Wärmetauscher, Verdampfer, Kolonnen			
			Werkstoffe des Apparatebaus, Festigkeit, Umformbarkeit			
	Anlagenplanung	Die Studierenden kennen die grundsätzlichen Methoden und Abläufe bei der Planung von Großanlagen. Sie können die Projektunterlagen erstellen und sind fähig zur Teamarbeit; sie kennen die Anforderungen unterschiedlichen Projektphasen. Die Studierenden können Fließbilder (R&I) erstellen.	Werkstoffe des Apparatebaus, Korrosions- und chem. Beständigkeit	2		
Festigkeitsauslegung anhand AD und DIN EN 13445						
Fließbilderstellung						
Ablauf des Engineering /Basic/Detail, Pre-Feed, Feed)						
Genehmigungsverfahren						
Verpflichtende-Kompetenzen	Thermische VT	Die Studierenden kennen die grundlegenden Unit Operations der thermischen Verfahrenstechnik und sind durch Laborversuche mit einigen Analyseverfahren vertraut. Sie können diese Verfahrensschritte beurteilen und nach Short-cut Methoden einfache Verfahren auslegen.	Berechnung der Realstoffeigenschaften von Gemischen	2	4	3
			Aktivitätskoeffizientenmodelle			
			Raoult'sches Gesetz			
			McCabe-Thiele Verfahren			
			Extraktion, ternäre Gemische, Polstrahlverfahren			
	Strömungslehre CFD	Die Studierenden besitzen ein grundlegendes Verständnis des Werkzeugs Strömungs-simulation, um „Computational Fluid Dynamics“ Software sinnvoll einsetzen zu können. Weiterhin sind ihnen die physikalischen und mathematischen Grundlagen bekannt. Sie haben eine Vorstellung von den Möglichkeiten und Grenzen von Strömungssimulations-programmen und sind fähig zur selbständigen Handhabung solcher Programme.	Strömungsmechanik	2		
			Räuml. Diskretisierung von Dgl. mittels Finite-Elemente			
			Grundlagen der Zeitschrittverfahren			
			Preprocessing, Postprocessing			
			CFD-Workflow			

Tabelle 3 Anforderungsliste Prozesstechnik

Bereich	Lehrgebiete	Kompetenzen	Details	Punkte	max. Punkte	min. Punkte
Grundlagen-Kompetenzen	Gleich- und Wechselstromtechnik	Die Studienbewerber kennen und verstehen die Grundbegriffe sowie die grundlegenden Methoden zur Analyse und Berechnung von linearen Netzwerken der Gleich- und Wechselstromtechnik und können diese anwenden.	Grundgrößen (Q, U, I, R, Feldstärke, I/U-Kennlinien, Energie, Leistung, ...)	2	8	4
			Berechnung von Netzwerken mit reellen Widerständen			
			Berechnung von Netzwerken mit komplexen Widerständen			
			Komplexe Wechselstromrechnung			
			Blindstromkompensation und Leistungsanpassung			
	Elektrische und magnetische Felder	Die Studienbewerber beherrschen die grundlegenden Begriffe, Phänomene und Beschreibungsmethoden der Elektrostatik, des stationären Strömungsfeldes, des stationären Magnetfeldes sowie der quasistationär zeitabhängigen Felder.	Grundlegende Begriffe der Feldtheorie (Ladungen, Feldstärke, Fluss, ...)	2		
			Erzeugung, Phänomene und ingenieurmäßige Beschreibung der Felder			
			Kräfte zwischen Ladungen und Strömen und an Grenzflächen			
			Energie, Potential und Spannung in elektrischen und magnet. Feldern			
			Gaußsatz, Durchflutungssatz, Ohm'sches Gesetz, Induktionsgesetz			
Programmierung	Die Studienbewerber haben einen grundlegenden Einblick in das Programmieren und die Algorithmentheorie und beherrschen den Umgang mit ausgewählten Entwurfsprinzipien sowie den wichtigsten Datenstrukturen.	Grundlagen der EDV	2			
		Programmieren, Datenstrukturen, Algorithmen				
		Programmieren in C				
		Objektorientiertes Programmieren in Java				
Systemtheorie	Die Studienbewerber verfügen über die wichtigsten Methoden-kompetenzen in Analyse und Beschreibung zeitkontinuierlicher und -diskreter Signale und Systeme im Zeit- und Bildbereich (Laplace-/z-Transformation).	Standardssoftware für betriebliches Datenmanagement	2			
		Grundbegriffe der Signal- und Systemtheorie				
		Analyse von Signalen und Systemen im Zeitbereich				
		Analyse im Bild- und Frequenzbereich				
		Abtasttheoreme, Abtastfilteranforderungen, Aliasing				
		grundlegende Definitionen, Begriffe und Kenngrößen der Stochastik				
Anwendungsorientierte Kompetenzen	Automatisierungstechnik	Die Studienbewerber sind befähigt, technische Prozesse zu strukturieren, deren Funktionalität nach international standardisierten Methoden zu beschreiben und in automatisierungstechnischen Umfeld zu implementieren.	Steuerungsarten, Betriebsarten von Maschinen und Anlagen	2	8	2
			Leittechnik: Anwendungen, Strukturen, Komponenten			
			Automatisierungssysteme: PC-basierende Steuerungen und SPS			
			Binäre Stellgeräte und binäre Sensoren			
	Antriebstechnik	Die Studienbewerber kennen die Grundspezifikationen, den Aufbau, die Wirkungsweise, das Betriebsverhalten sowie die wichtigsten Berechnungsmethoden von Gleichstrom-, Asynchron- und Synchronmaschinen sowie Aufbau, Funktionsweise und die spezifischen Aspekte der Leistungshalbleiter.	Risikoanalyse, Sicherheitskategorien und Sicherheitssteuerungen	2		
			Wirkungsgrade und Wirkungsgradklassen nach internationaler Norm			
			dynamisches Betriebsverhaltens von Gleichstrommaschinen			
			Drehfeldtheorie, Synchron- und Asynchronantriebe			
	Energietechnik	Die Studienbewerber haben grundlegende Kenntnisse in der Erzeugung elektrischer Energie, in Aufbau, Betrieb und Berechnung von Energieversorgungsnetzen sowie in der Gestaltung einer wirtschaftlichen Energieversorgung.	Schutz- und Entlastungs-Beschaltungen bei Leistungshalbleitern	2		
			Selbstgeführte, fremdgeführte und nichtkommutierende Stromrichter			
EI. Energieerzeugung: Grundzüge, Wasserkraft, Windenergieanlagen, ...						
Energieversorgung: Netzstrukturen und Netzbetrieb						
Kommunikationstechnik	Die Studienbewerber kennen grundlegende Prinzipien und Eigenschaften der digitalen Datenkommunikation, von Kommunikationsnetzen, -diensten und -protokollen und können diese bewerten sowie komplexe Kommunikationsnetze entwerfen aufbauen und konfigurieren.	Netzbetriebsmittel: Aufbau, Betriebsparameter und -verhalten,	2			
		Freileitungen, Energiekabel, Transformatoren, Schaltanlagen, Generatoren				
		Grundlagen der Netzberechnung				
		Grundprinzipien der digitalen Kommunikation und Rechnernetze				
			Architekturen, Technologien, Protokolle und Dienste von K-Netzen	2		
			Vermittlungstechnik und Netzprotokolle, Internetprotokolle			
			Sicherheit in Kommunikationsnetzen			
			Lokale Netze und Campusernetze			

Tabelle 4 Anforderungsliste Elektrotechnik

Anlage 3 Richtlinie über die Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte ohne berufsqualifizierenden einschlägigen Hochschulabschluss

§ 1 Zweck der Eignungsprüfung

(1) Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die berufliche Qualifikation und die fachliche Voraussetzung der Bewerberinnen und Bewerber mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums vergleichbar sind. In der Eignungsprüfung wird geprüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studiengang erwarten lassen.

§ 2 Gegenstand, Form und Ergebnis der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung besteht aus einer Prüfung, die relevante Grundlagenthemen aus dem Bereich der einschlägigen Bachelorstudiengänge nach § 4 Abs. 1 umfasst und sich dabei schwerpunktmäßig auf die Kompetenzanforderungen der Tabelle 5 (Prozesstechnik) bzw. der Tabelle 6 (Elektrotechnik) bezieht.

(2) Die Prüfung ist eine mündliche Prüfung und wird in Form eines Eignungsgesprächs mit Prüfungscharakter als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung vor einer Eignungsprüfungskommission durchgeführt.

(3) Bei den Kompetenzanforderungen in der Tabelle 5 (Prozesstechnik) und der Tabelle 6 (Elektrotechnik) kann pro Fachgebiet eine maximale Punktezahl von 1,0 erreicht werden, das minimale Punkte-Inkrement beträgt hierbei 0,25 Punkte.

(4) Die Eignungsprüfung gilt als bestanden, wenn die mündliche Prüfung bestanden wurde.

Im Studiengang Prozesstechnik ist die Prüfung bestanden, wenn von 5 möglichen Punkten mindestens 4 Punkte gemäß der Bewertungstabelle zur Eignungsprüfung (Tabelle 5) erreicht wurden.

Im Studiengang Elektrotechnik ist die Prüfung bestanden, wenn von 7 möglichen Punkten mindestens 5 Punkte gemäß der Bewertungstabelle zur Eignungsprüfung (Tabelle 6) erreicht wurden.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Das Eignungsgespräch mit Prüfungscharakter wird mit Punkten entlang der Tabelle 5 (Prozesstechnik) bzw. der Tabelle 6 (Elektrotechnik) bewertet. Vor der Festsetzung des Ergebnisses hört die bzw. der Prüfende die bzw. den Beisitzenden an. Die Punktfestlegung erfolgt nichtöffentlich. Auf Antrag von Bewerberinnen kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs AING an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Das Eignungsgespräch mit Prüfungscharakter gilt als bestanden, wenn die Mindest-Punktzahlen nach Abs. 4 erreicht worden sind.

§ 3 Prüfungsberechtigte

(1) Gemäß § 35 Absatz 1 HochSchG i.V. mit § 65 Absatz 1 und Absatz 2 können sich folgende Personen, die nicht über ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder kein einschlägiges Hochschulstudium verfügen (beruflich Qualifizierte), für eine Eignungsprüfung bewerben:

1. Personen mit Hochschul- oder Fachhochschulreife, die über eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis verfügen,
2. Personen, die eine berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis (Abschlussnote gut (Note 2,5 oder besser)) gemäß § 3 in Verbindung mit §§ 1, 2 der Landesverordnung über die unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung beruflich qualifizierter Personen vom 9. Dezember 2010 abgeschlossen haben und danach eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit ausgeübt haben,
3. Personen, die eine Meisterprüfung oder vergleichbare Prüfungen abgeschlossen haben und eine anschließende, mindestens 3-jährige Berufspraxis nachweisen können.

§ 4 Zulassung zur Eignungsprüfung, Fristen

(1) Die Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag (Formblatt). Über die Zulassung zur Eignungsprüfung wird auf Basis des eingereichten Portfolios nach Absatz 2 entschieden.

Die Anmeldefrist zur Überprüfung der Zulassung zur Eignungsprüfung endet am 15. Juli eines Jahres.

(2) Dem Antrag auf Eignungsprüfung ist ein Portfolio beizufügen, das die Eignung und Befähigung zum Studium in einem der Studiengänge Prozesstechnik oder Elektrotechnik belegen soll. Dieses Portfolio muss folgende Unterlagen enthalten:

1. Tabellarischer Lebenslauf
2. Projekte / Aufgabenbereiche während der beruflichen Tätigkeit
3. Schulzeugnisse und ggf. Ausbildungszeugnisse
4. Nachweis über Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen erbracht wurden
5. Arbeitszeugnisse bzw. Nachweis über alle praxisrelevanten Tätigkeiten

(3) Die Zulassung zur Eignungsprüfung darf nur versagt werden, wenn

1. entsprechend § 3 keine Prüfungsberechtigung besteht,
2. die Unterlagen nach Absatz 2 nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden,
3. die Berufstätigkeit nach § 4, Abs. 4 dieser Fachprüfungsordnung nicht oder nicht umfänglich einschlägig für den gewählten Studiengang ist.

Die Entscheidung über die Zulassung zur Eignungsprüfung wird den Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Mit der Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt eine Einladung zur Prüfung.

(4) Zur Geltungsdauer und Wiederholungsmöglichkeit gelten folgende Regelungen:

1. Die Feststellung der Eignung zur Aufnahme in einen der beiden Studiengänge (Elektrotechnik oder Prozesstechnik) berechtigt zum Studienbeginn in den unmittelbar darauf folgenden drei Bewerbungszyklen.
2. Bewerber bzw. Antragsteller, deren Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens an der nächsten regulären Eignungsprüfung erneut teilnehmen. Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens zwei Mal wiederholt werden.
3. Bewerberinnen bzw. Bewerber, die die erforderliche Punktzahl nicht erreicht haben, erhalten im Hinblick auf einen erneuten Versuch eine Beratung. Beispielsweise können sie durch die Belegung von Modulen aus den jeweils einschlägigen berufsbegleitenden Bachelor-Studiengängen die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen erwerben. Die Vorgabe der Module erfolgt auf Basis der Ergebnisse der Eignungsprüfung.
4. Eignungsprüfungen, die an anderen Hochschulen abgelegt wurden, ersetzen die nach dieser Ordnung vorgeschriebene Eignungsprüfung nicht.

(5) Über die bestandene Eignungsprüfung ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung auszustellen.

§ 5 Eignungsprüfungskommission und Prüfende

(1) Die Eignungsprüfungskommission wird in Abstimmung mit dem Fachbereichsrat Angewandte Ingenieurwissenschaften durch den Prüfungsausschuss für die Masterstudiengänge des Fachbereichs eingesetzt.

(2) Eine Eignungsprüfungskommission besteht aus mindestens einer oder einem Prüfenden, die den Anforderungen gemäß § 25 Absatz 4 HochSchG entsprechen sowie einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer, die ebenso die Anforderungen nach § 25 Absatz 4 HochSchG erfüllen. Prüfende können Professorinnen oder Professoren des Fachbereiches Angewandte Ingenieurwissenschaften sein.

§ 6 Versäumnisse, Rücktritt, Unterbrechung, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung, Täuschung und Ordnungsverstöße gelten die Regelungen der allgemeinen Masterprüfungsordnung (AMPO) der Hochschule Kaiserslautern entsprechend.

Fachgebiet	Kenntnisse/Kompetenzen	max. Punkte
Analysis 1	1 Behandlung von Gleichungen, Ungleichungen und Beträgen,	1
	2 Methoden der Differentialrechnung einer reellen Veränderlichen	
	3 partielle Ableitung	
	4 Ableitungen der elementaren Funktionen, Ableitungsregeln	
Analysis 2	1 komplexen Zahlen	1
	2 Methoden der Differentialrechnung einer reellen Veränderlichen	
	3 Methoden der Integralrechnung einer reellen Veränderlichen	
	4 Erstellung einer Differentialgleichung (DGL) (Euler, Runge-Kutta, Trennung der Variablen)	
Algebra	1 grundlegende algebraische Strukturen (Gruppe, Körper, Vektorraum)	1
	2 elementare Theorie der Vektorräume (Skalarprodukt, Vektorprodukt und Determinante)	
	3 Lineare Gleichungssysteme, Verfahren von Gauß und Gauß-Jordan	
	4 Lineare Abbildungen & Matrizen	
Thermodynamik	1 Stoffdaten und physikalische Grundgesetze zur Berechnung thermodynamischer Prozesse	1
	2 Ideale Gase	
	3 1. und 2. Hauptsatzes der Thermodynamik	
	4 Zustandsgrößen wie innere Energie, Enthalpie und Entropie, wichtige Kreisprozessen mit Idealen Gasen	
Strömungslehre	1 Grundbegriffe und Definition der relevanten physikalischen Begriffe	1
	2 Statik der Fluide (Druckverlauf in Flüssigkeiten und Gasen unter Schwerkräfteinfluss, Auftrieb)	
	3 Strömung idealer Fluide (Kontinuitätsgleichung, Bernoulli-Gleichung)	
	4 Strömungsformen bei realen Strömungen (turbulente und laminare Strömung, Reynolds-Zahl)	

Tabelle 5 Kompetenzanforderungen Prozesstechnik

Fachgebiet	Kenntnisse/Kompetenzen	max. Punkte
Analysis 1	1 Gleichungen, Ungleichungen und Beträge in reellen Zahlen	1
	2 Methoden der Differentialrechnung einer reellen Veränderlichen	
	3 partielle Ableitung	
	4 Ableitungen der elementaren Funktionen, Ableitungsregeln	
Analysis 2	1 Komplexe Zahlen	1
	2 Spezielle Anwendungen von Methoden der Differentialrechnung einer reellen Veränderlichen	
	3 Methoden der Integralrechnung einer reellen Veränderlichen	
	4 Erstellung und Behandlung von Differentialgleichungen (Euler, Runge-Kutta, Trennung der Variablen)	
Analysis 3	1 komplexwertige Funktionen (Ortskurven)	1
	2 Differential- und Integralrechnung bei vektorwertigen Funktionen mit mehreren Variablen,	
	3 Anwendungen bei Fehlerrechnung, Kurven-, Flächen-, Volumenintegrale	
	4 Darstellungen in unterschiedlichen Koordinatensysteme	
Lineare Algebra	1 grundlegende algebraische Strukturen (Gruppe, Körper, Vektorraum)	1
	2 elementare Theorie der Vektorräume (Skalarprodukt, Vektorprodukt und Determinante)	
	3 Lösen linearer Gleichungssysteme, Verfahren von Gauß und Gauß-Seidel	
	4 Lineare Abbildungen & Matrizen	
Grundl. der Elektrotechnik 1	1 Grundgrößen (Q, U, I, R, Feldstärke, I/U-Kennlinien, spezifischer Widerstand, Energie, Leistung)	1
	2 grundlegende Phänomene, Gesetzmäßigkeiten und technischen Anwendungen der Elektrostatik	
	3 Kirchhoff'sche Sätze	
	4 Berechnung elektrischer Netzwerke mit reellen Widerständen	
Grundl. der Elektrotechnik 2	1 Grundgrößen und Netzwerkelemente in Wechselstromkreisen	1
	2 Berechnung von Wechselstromnetzwerken	
	3 Komplexe Wechselstromrechnung	
	4 Blindstromkompensation und Leistungsanpassung	
Grundl. der Elektrotechnik 3	1 Grundgrößen bei elektrischen und magnetischen Feldern (Ladung, Fluss & Flussdichte, Feldstärke,...	1
	2 Erzeugung, wichtigste Phänomene und Strukturen der Felder	
	3 Kräfte zwischen Ladungen, Strömen und an Grenzflächen	
	4 Potential und Spannung in elektrischen und magnetischen Feldern	

Tabelle 6 Kompetenzanforderungen Elektrotechnik

**Fachprüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge
Angewandte Informatik, Digital Media Marketing, Medieninformatik
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 23.07.2018**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Februar 2018 (GVBl. S. 9), hat der Fachbereichsrat Informatik und Mikrosystemtechnik am 13.06.2018 die folgende Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Angewandte Informatik“, „Digital Media Marketing“ und „Medieninformatik“ an der Hochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Hochschule Kaiserslautern mit Schreiben vom 05.07.2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALT

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Bezeichnung des Bachelorgrades
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen
- § 6 Bonuspunkte für semesterbegleitende Zusatzleistungen
- § 7 Aktive Teilnahme
- § 8 Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten
- § 9 Praktische Studienphase
- § 10 Bachelorarbeit
- § 11 Kolloquium über die Bachelorarbeit
- § 12 Umfang der Bachelorprüfung
- § 13 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 14 Inkrafttreten

Anlagen: Studienverlaufspläne, Definition der Prüfungs- und Studienleistungen, Module und Gewichtungen für die Bachelor-Studiengänge

- (1) Angewandte Informatik
- (2) Digital Media Marketing
- (3) Medieninformatik

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

Diese Fachprüfungsordnung regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. Fächerübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (ABPO) festgelegt; insbesondere enthält die Fachprüfungsordnung Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Bezeichnung des Bachelorgrades (§ 1 ABPO)
- Regelstudienzeit (§ 1 ABPO)
- Zulassungsverfahren (§ 5 ABPO)
- Arten der Prüfungen, Fristen (§ 6 ABPO)
- Schriftliche Prüfungen (§ 8 ABPO)

- Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten (§§ 8 und 9 ABPO)
- Praktische Studienphase (§ 10 ABPO)
- Bachelorarbeit (§ 11 ABPO)
- Kolloquium über die Bachelorarbeit (§ 12 ABPO)
- Wiederholung von Prüfungen (§ 16 ABPO)
- Umfang der Bachelorprüfung (§ 18 ABPO)
- Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§ 19 ABPO)

§ 2 Bezeichnung des Bachelorgrades

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Studium enthält Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule (Vertiefungsmodule). Pflichtmodule sind für alle Studierenden verbindlich. Wahlpflichtmodule sind Module, die Studierende aus einem Katalog von Vertiefungsfächern auswählen können.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Praktischen Studienphase (Praxissemester) kann nur zugelassen werden, wer die Module der ersten drei Studienplansemester (siehe Anlage des jeweiligen Studiengangs) erfolgreich absolviert hat und zusätzlich mindestens 30 ECTS-Punkte aus Modulen des vierten bis siebenten Studienplansemesters erworben hat. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag hin in Einzelfällen Ausnahmen beschließen.

(2) Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Praktische Studienphase bestanden hat. Der Prüfungsausschuss kann bei ausreichender Begründung in Einzelfällen Ausnahmen genehmigen.

§ 5 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen

(1) Außer den in §6 Abs. 3 ABPO genannten Formen von Prüfungen sind auch die folgenden Prüfungsformen zugelassen:

- a. Hausarbeit (H): Eine Hausarbeit umfasst eine eigene, schriftliche Auseinandersetzung mit einem fachspezifischen oder fächerübergreifenden Problem aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls unter Einbeziehung und Auswertung der einschlägigen Literatur. Hierbei sind die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und die korrekten Zitierformen anzuwenden. Mögliche Themen werden den Studierenden in der ersten Hälfte des Moduls zur Auswahl gestellt.
- b. Präsentation (PS): Eine Präsentation ist ein mündlicher Fachvortrag über ein vorgegebenes Thema, der durch eine schriftliche Ausarbeitung ergänzt wird.
- c. Das Portfolio (PF) zählt zu den kompetenzorientierten Formen von Prüfungsleistungen laut § 6 Absatz 3 ABPO und dient der persönlichen Auseinandersetzung mit der Dokumentation und Reflexion/Beurteilung der durch das Modul ermöglichten Kompetenzen bzw. individuell angestrebten und erreichten Kompetenzzuwächsen.

Mit einem Portfolio werden Dokumente oder Materialien zu einem lehrelevanten Thema erstellt bzw. gesammelt, dokumentiert und selbst reflektiert, die den Lernfortschritt und Leistungsstand eines oder einer Studierenden nachweisen.

Die Erstellung eines Portfolios findet unter einer kontinuierlichen Begleitung durch die Lehrperson studien-/ semesterbegleitend statt.

Der Gestaltungs- und inhaltliche Rahmen eines Portfolios wird von der Lehrperson vorgegeben.

Die Reflexion/Beurteilung der im Rahmen eines Portfolios gesammelten bzw. erstellten Dokumente kann sächlich/inhaltlich, individuell/persönlich und/oder formal erfolgen.

Die Bewertung eines Portfolios erfolgt nach zuvor festgelegten Kriterien. Diese werden den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Ein Portfolio kann auch als e-Portfolio durchgeführt werden, bei dem die Sammlung und Abgabe der Dokumente und Materialien in elektronischer Form erfolgt.

(2) Studienleistungen sind in der Anlage als solche gekennzeichnet.

(3) Die Studierenden sollen sich in dem Semester zu einer Prüfung anmelden, in dem das Curriculum (siehe Anlage) die Modulprüfung vorsieht. Abs. 4 regelt, in welchen Fällen eine spätere Prüfungsanmeldung dazu führt, dass eine Prüfung erstmals mit „nicht ausreichend“ bewertet wird.

(4) Prüfungen des ersten Studienplansemesters (siehe Anlage), zu denen sich die Studierenden nicht spätestens im dritten Fachsemester erstmals angemeldet haben, werden erstmalig mit „nicht ausreichend“ bewertet. Prüfungen des zweiten Studienplansemesters (siehe Anlage), zu denen sich die Studierenden nicht spätestens im vierten Fachsemester erstmals angemeldet haben, werden erstmalig mit „nicht ausreichend“ bewertet. Prüfungen des dritten bis siebten Studienplansemesters (siehe Anlage) außer der Bachelorarbeit und dem Kolloquium zur Bachelorarbeit, zu denen sich die Studierenden nicht spätestens im vierzehnten Fachsemester erstmals angemeldet haben, werden erstmalig mit „nicht ausreichend“ bewertet. Verlängerungen oder Unterbrechungen der genannten Fristen sind in § 6 Abs. 7 ABPO geregelt.

(5) Der Rücktritt von einer Prüfung ist ohne Angabe von Gründen bis einen Werktag vor dem Prüfungstermin oder der Themenausgabe möglich, es sei denn es besteht eine Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung durch das Prüfungsamt. Die Verpflichtung zur Wiederholung gemäß § 16 Abs. 3 ABPO bleibt unberührt.

(6) Wahlpflicht- und Vertiefungsmodule können einmalig abgewählt werden. Eine Abwahl ist dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und ist nicht mehr möglich, sofern das gewählte Modul bereits einmal nicht bestanden wurde.

§ 6 Bonuspunkte für semesterbegleitende Zusatzleistungen

(1) Die Bewertung einer Modulprüfung kann durch personenbezogene, bewertbare, semesterbegleitende, freiwillige Zusatzleistungen verbessert werden, sofern diese für eine Lehrveranstaltung angeboten werden. Eine Verbesserung kann nur dann erzielt werden, wenn die Prüfungsleistung ohne Berücksichtigung der Zusatzleistung (Bonuspunkte) bestanden ist. Zur Notenverbesserung werden die in der Prüfungsleistung erreichten Bewertungspunkte mit den in der Zusatzleistung erreichten Bonuspunkten verrechnet, so dass eine erhöhte Punktezahl zur Bewertung herangezogen werden kann. Die durch Zusatzleistungen erzielte Verbesserung kann maximal eine Notenstufe betragen. Die Bewertungspunkte aus den semesterbegleitenden Zusatzleistungen sind nur bis zum Prüfungszeitraum des Folgesemesters anrechenbar. Form und Umfang der semesterbegleitenden Zusatzleistungen legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern zu Beginn eines Moduls verbindlich fest. Dies ist den Studierenden bekannt zu geben. Die Dokumentation obliegt dem Prüfer oder der Prüferin.

(2) Die Teilnahme ist freiwillig. Auch ohne Berücksichtigung der Zusatzleistung muss bei einer bewerteten Modulleistung die Note 1,0 erreichbar sein.

§ 7 Aktive Teilnahme

(1) Bestimmte Lehrveranstaltungen enthalten eine aktive Teilnahme. Unter aktiver Teilnahme werden lernbegleitende Maßnahmen bzw. Lernerfolgskontrollen verstanden, die den Erwerb von theoretischen oder praktischen Fähigkeiten und Kompetenzen fördern.

(2) Die aktive Teilnahme wird dann eingesetzt, wenn diese zum Erreichen des Modulziels zwingend notwendig ist. Bei dem Einsatz dieser lernbegleitenden Maßnahmen werden Nachweise der regelmäßigen Mitarbeit gefordert. Diese können beispielsweise aus der Abgabe von praktischen Aufgaben, bearbeiteten Übungsblättern oder Testaten bestehen. Details werden im Prüfungsplan festgelegt und dadurch bekannt gegeben.

(3) Ziel der aktiven Teilnahme ist die Förderung von selbstständigem, kritischem und reflektiertem Lernen. Bei Lehrveranstaltungen mit aktiver Teilnahme sind die Lehrenden dazu verpflichtet, den Studierenden eine inhaltliche Rückmeldung und Bewertung über die eingereichten Nachweise zu geben, die eine Selbsteinschätzung der Studierenden über ihren Lernstand ermöglicht (Feedback). Eine Benotung der Inhalte wird nicht vorgenommen.

(4) Die aktive Teilnahme ist Voraussetzung für die Anmeldung zur Prüfung des zugehörigen Moduls. Die Studierenden haben den Nachweis zu erbringen, sich mit den Lehrinhalten konstruktiv auseinander zu setzen. Das Ergebnis der Auseinandersetzung muss die Kriterien erfüllen, die die Lehrperson festgelegt hat. Diese werden von der Lehrperson zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Welche Lehrveranstaltungen eine aktive Teilnahme enthalten, geht aus der Anlage hervor. Vorlesungen und Lehrveranstaltungen, deren Inhalte und Kompetenzen vollständig mit einer Prüfungs- oder Studienleistung abgeprüft werden, können keine aktive Teilnahme enthalten.

§ 8 Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten

Die Bearbeitungszeiten für Hausarbeiten und Projektarbeiten betragen in der Regel 10 bis 16 Wochen. Abweichungen hiervon erfordern einen Beschluss des Prüfungsausschusses.

§ 9 Praktische Studienphase

- (1) Die Praktische Studienphase ist eine Studienleistung. Sie umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Arbeitswochen. Zulassungsvoraussetzungen sind in §4 Abs. 1 geregelt. Die Praktische Studienphase endet mit einem schriftlichen Bericht.
- (2) Wurde der schriftliche Bericht mit „nicht bestanden“ bewertet, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob außer dem schriftlichen Bericht auch die praktische Tätigkeit wiederholt werden muss.
- (3) Die Praktische Studienphase ist nicht als Gruppenarbeit zugelassen.
- (4) Einzelheiten zur Praktischen Studienphase regelt die „Ordnung zur Praktischen Studienphase“.

§ 10 Bachelorarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Zulassungsvoraussetzungen sind in §4 Abs. 2 geregelt.
- (2) Bachelorarbeiten sind nicht als Gruppenarbeiten zugelassen.
- (3) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in schriftlicher Ausfertigung sowie auf elektronischem Weg – in der Regel als PDF-Datei – im Dekanat einzureichen. Wird die schriftliche Ausfertigung per Post eingereicht, so zählt das Absendedatum (Poststempel). Die schriftliche und die elektronische Ausfertigung der Bachelorarbeit müssen in Inhalt und Form identisch sein.

§ 11 Kolloquium über die Bachelorarbeit

Die Prüfungsdauer des Kolloquiums über die Bachelorarbeit beträgt in der Regel 30 Minuten.

§ 12 Umfang der Bachelorprüfung

Aus der Anlage des jeweiligen Studiengangs geht hervor, in welchen Fachgebieten die Prüfungen des §18 Abs. 1 Nr. 3 ABPO zu erbringen sind und wie sie zu Modulen zusammengefasst werden.

§ 13 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen, sofern diese wenigstens eine Prüfungsleistung umfassen, gebildet. Die Gewichtung ergibt sich aus der Anlage des jeweiligen Studiengangs.
- (2) Beträgt die Gesamtnote 1,0 oder 1,1, so wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ in das Zeugnis aufgenommen.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.
- (2) Die Fachprüfungsordnung gilt für die Studierenden, die ab dem Tag des Inkrafttretens ein Bachelorstudium in den Studiengängen Angewandte Informatik, Digital Media Marketing oder Medieninformatik an der Hochschule Kaiserslautern aufnehmen.

Kaiserslautern, den 23.07.2018

Prof. Dr. Marko Baller
Dekan des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik
Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1: Angewandte Informatik (AI) – Bachelor of Science

Basisstudium

Modul	1. Semester			2. Semester			3. Semester			Summe ECTS	Gewicht in %	Summe SWS
	ECTS	SWS*	Prüf.**	ECTS	SWS*	Prüf.**	ECTS	SWS*	Prüf.**			
Anwendungssysteme	3	2V/Ü	PL/K							3	1,6%	2
Grundlagen der Informatik 1	8	4V+2Ü(TN)	PL/K							8	4,2%	6
Lern- und Präsentationstechniken	2	2S	SL/PS							2		2
Technische Informatik	10	6V+2Ü(TN)	PL/K							10	5,2%	8
Mathematische Grundlagen	7	4V+2Ü	PL/K							7	3,6%	6
Kommunikationsnetze				7	4V+2P(TN)	PL/K				7	3,6%	6
Algorithmen und Datenstrukturen				8	4V+2Ü	PL/K				8	4,2%	6
Stochastik				7	4V+2Ü	PL/K				7	3,6%	6
Grundlagen der Informatik 2				8	4V+2P(TN)	PL/K				8	4,2%	6
Programmierkonzepte mit C++							5	2V+2P	PL/K	5	2,6%	4
Software Engineering							8	4V+2Ü(TN)	PL/K	8	4,2%	6
Lineare Algebra und Geometrie							5	2V+2Ü	PL/K	5	2,6%	4
Datenbanken:												
<i>Datenbanken</i>							5	2V+2Ü	PL/K	5	3,6%	4
<i>Datenbank-Praktikum</i>							2	2P	SL/A	2		2
Information und Codierung							5	4V/Ü	PL/K	5	2,6%	4
Summe Basisstudium	30	24	5	30	24	4	30	24	6	90	45,8%	72
	ECTS	SWS	Prüf.	ECTS	SWS	Prüf.	ECTS	SWS	Prüf.	Σ ECTS	Σ %	Σ SWS

Vertiefungsstudium

Modul	4. Semester			5. Semester			6. Semester			7. Semester			Summe ECTS	Gewicht in %	Summe SWS
	ECTS	SWS*	Prüf.**	ECTS	SWS*	Prüf.**	ECTS	SWS*	Prüf.**	ECTS	SWS*	Prüf.**			
Sicherheit von IT-Systemen	5	2V+2P	PL/H										5	2,6%	4
Softwaretechnik-Praktikum	5	4V/P	PL/A										5	2,6%	4
Usability Engineering	5	2V+2P	PL/K										5	2,6%	4
Projektmanagement in der Software-Entwicklung	5	2V+2Ü(TN)	PL/K										5	2,6%	4
IT-Recht				2	2V	PL/K							2	1,0%	2
Wissenschaftliches Schreiben				5	2S	PL/PF							5	2,6%	2
Teamprojekt				6		PL/A							6	3,1%	
Betriebssysteme				7	4V+2P	PL/K							7	3,6%	6
Praxisphase							30		SL/S				30		
Betriebswirtschaftliche Grundlagen										5	2V+2Ü	PL/K	5	2,6%	4
Führungs- und Kommunikationstechniken										3	2S	SL/PS	3		2
Studienprojekt										7		PL/A	7	3,6%	
Bachelor-Abschlussarbeit:															
<i>Bachelor-Abschlussarbeit</i>										12		PL/BA	12	13,5%	
<i>Bachelor-Abschlussarbeit - Kolloquium</i>										3		PL/M	3	3,4%	

Modulgruppe: Vertiefungsmodul 4. LPS (1)	10	8											10		8
Anwendung u. Programmierung v. Mikrocontrollern	5	2V+2P	PL/A										5	2,6%	4
Fortgeschrittene Programmieretechniken	5	4V/P	PL/M										5	2,6%	4
Graphical Apps - The Android View	5	2V+2Ü	PL/A										5	2,6%	4
Künstliche Intelligenz und Sprachanalyse	5	2V+2Ü	PL/M										5	2,6%	4
Nebenläufige Programmierung: Konzepte und Anwendungen	5	2V+2P	PL/K										5	2,6%	4
Visual Data Analysis	5	2V+2Ü	PL/A										5	2,6%	4
Internetprogrammierung	5	2V+2P	PL/K										5	2,6%	4
Einführung in die Computergrafik u. Bildverarbeitung	5	2V+2P	PL/K										5	2,6%	4
Fortgeschrittene Kommunikationsnetze	5	4V/P	PL/H										5	2,6%	4
Modulgruppe: Vertiefungsmodul 5. LPS (2)				10	8								10		8
Bare Metal C++				5	4V/P	PL/A							5	2,6%	4
Bildverarbeitung				5	2V+2P	PL/PF							5	2,6%	4
Computergrafik				5	2V+2P	PL/A							5	2,6%	4
Entwicklung verteilter Anwendungen mit Java				5	4V/P	PL/A							5	2,6%	4
Entwicklung betrieblicher Informationssysteme				5	4V/P	PL/K							5	2,6%	4
Entwurf digitaler Systeme				5	4V/P	PL/K							5	2,6%	4
Multi-Agenten-Systeme				5	4V/P	PL/K							5	2,6%	4
Wissenschaftliches Rechnen				5	4V/S	PL/A							5	2,6%	4
Summe Vertiefungsstudium	30	24	6	30	18	6	30	0	1	30	6	5	120	54,2%	48
	ECTS	SWS	Prüf.	ECTS	SWS	Prüf.	ECTS	SWS	Prüf.	ECTS	SWS	Prüf.	Σ ECTS	Σ %	Σ SWS
Gesamtsumme Basis- und Vertiefungsstudium													210	100,0%	120

* (V) Vorlesung, (S) Seminar, (Ü) Übung, (P) Praktikum, (V/Ü) Vorlesung und Übung integriert, (V/P) Vorlesung und Praktikum integriert, (V/S) Vorlesung und Seminar integriert, (TN) Aktive Teilnahme

** (PL) Prüfungsleistung, (SL) Studienleistung, (A) Projektarbeit, (H) Hausarbeit, (K) Klausur, (M) mündlich, (PF) Portfolio, (PS) Präsentation, (S) schriftlich, (BA) Bachelorarbeit

(1) Insgesamt sind 20 ECTS an Vertiefungsfächer aus dem 4. und 5. Semester zu belegen.

(2) Insgesamt sind 20 ECTS an Vertiefungsfächer aus dem 4. und 5. Semester zu belegen.

Anlage 2: Digital Media Marketing (DMM) – Bachelor of Science

Basisstudium

Modul	1. Semester			2. Semester			3. Semester			Summe ECTS	Gewicht in %	Summe SWS
	ECTS	SWS*	Prüf.**	ECTS	SWS*	Prüf.**	ECTS	SWS*	Prüf.**			
Grundlagen der Informatik 1	8	4V+2Ü(TN)	PL/K							8	4,3%	6
Mathematische Grundlagen	7	4V+2Ü	PL/K							7	3,7%	6
Grundlagen des Marketing	5	4V/Ü	PL/K							5	2,7%	4
Gestaltung und Medientechnik:												
<i>Grundlagen der Gestaltung</i>	5	2V+2Ü	PL/PF							5	2,7%	4
<i>Medientechnik</i>	2	2 V	PL/K							2	1,0%	2
Lern-, Präsentations- und Kreativtechniken	2	2 S	SL/PS							2	0,0%	2
Grundlagen der Informatik 2				8	4V+2P(TN)	PL/K				8	4,3%	6
Praktische Anwendung algorithmischer Datenstrukturen				6	4V/Ü	PL/K				6	3,2%	4
Einführung in die Stochastik				5	2V+2Ü	PL/K				5	2,7%	4
Marketing Management				6	2V+2Ü	PL/K				6	3,2%	4
Mediengestaltung				5	2V+2P	PL/PF				5	2,7%	4
Datenbanken							5	2V+2Ü	PL/K	5	2,7%	4
Software Engineering							5	2V+2Ü(TN)	PL/K	5	2,7%	4
Grundlagen der Marktkommunikation							4	2V+2P	PL/A	4	2,1%	4
Angewandte Kognitionswissenschaften:									PL/K		3,7%	
<i>Angewandte Kognitionswissenschaften</i>							2	2V		2		2
<i>HCI</i>							5	2V+2Ü		5		4
Content Management Systeme							5	4 V/Ü/S	PL/PF	5	2,7%	4
Bewegtild							5	4V/P	PL/PF	5	2,7%	4
Summe Basisstudium	29	24	6	30	22	5	31	26	6	90	47,1%	72
	ECTS	SWS	Prüf.	ECTS	SWS	Prüf.	ECTS	SWS	Prüf.	Σ ECTS	Σ %	Σ SWS

Vertiefungsstudium

Modul	4. Semester			5. Semester			6. Semester			7. Semester			Summe	Gewicht	Summe
	ECTS	SWS*	Prüf.**	ECTS	SWS*	Prüf.**	ECTS	SWS*	Prüf.**	ECTS	SWS*	Prüf.**	ECTS	in %	SWS
Internetprogrammierung	5	2V+2P	PL/K										5	2,7%	4
Screen Design	5	2V+2P	PL/PF										5	2,7%	4
Projektmanagement in der Medienproduktion	5	2V+2Ü	PL/A										5	2,7%	4
Medien und Gesellschaft:			SL/K											0,0%	
<i>Medienrecht</i>	3	2V											3		2
<i>Medientheorie</i>	2	2V											2		2
Entwicklung interaktiver Systeme				6	2V+4Ü(TN)	PL/K							6	3,2%	6
Online Marketing				7	4V+2Ü	PL/PF							7	3,7%	6
IT-Recht				2	2V	PL/K							2	1,1%	2
Wissenschaftliches Schreiben				5	2S	PL/PF							5	2,7%	2
Praxisphase							30		SL/S				30	0,0%	
Betriebswirtschaftliche Grundlagen										5	2V+2Ü	PL/K	5	2,7%	4
Führungs- und Kommunikationstechniken										3	2S	SL/PS	3	0,0%	2
Studienprojekt										7		PL/A	7	3,7%	
Bachelor-Abschlussarbeit:															
<i>Bachelor-Abschlussarbeit</i>										12		PL/BA	12	13,5%	
<i>Bachelor-Abschlussarbeit - Kolloquium</i>										3		PL/M	3	3,4%	

Modulgruppe: Vertiefungsmodule 4. LPS (1)	10	8											10	5,4%	8
Bewegtbild im Marketing	5	4V/P	PL/PF										5	2,7%	4
CMS, Web- und Material-Design	5	4V/Ü/S	PL/A										5	2,7%	4
Cross Media Marketing	5	2V+2Ü	PL/A										5	2,7%	4
Einführung in die App-Entwicklung	5	2V+2Ü	PL/A										5	2,7%	4
Künstliche Intelligenz und Sprachanalyse	5	2V+2Ü	PL/M										5	2,7%	4
Modulgruppe: Vertiefungsmodule 5. LPS (2)				10	8								10	5,4%	8
Advanced Topics in HCI				5	4V/Ü	PL/A							5	2,7%	4
Mobile Usability				5	2V+2Ü	PL/A							5	2,7%	4
Corporate Media				5	2V+2P	PL/A							5	2,7%	4
Grafische Gestaltung und digitaler Workflow				5	4V/P	PL/A							5	2,7%	4
Graphical Apps - The Android View				5	2V+2Ü	PL/A							5	2,7%	4
Information Retrieval				5	2V+2Ü	PL/M							5	2,7%	4
Social Media Marketing				5	2V+2S	PL/A							5	2,7%	4
Summe Vertiefungsstudium	30	24	6	30	24	6	30	0	1	30	6	5	120	52,9%	54
	ECTS	SWS	Prüf.	ECTS	SWS	Prüf.	ECTS	SWS	Prüf.	ECTS	SWS	Prüf.	Σ ECTS	Σ %	Σ SWS
Gesamtsumme Basis- und Vertiefungsstudium													210	100,0%	126

* (V) Vorlesung, (S) Seminar, (Ü) Übung, (P) Praktikum, (V/Ü) Vorlesung und Übung integriert, (V/Ü/S) Vorlesung, Übung und Seminar integriert, (V/P) Vorlesung und Praktikum integriert, (TN) Aktive Teilnahme

** (PL) Prüfungsleistung, (SL) Studienleistung, (A) Projektarbeit, (H) Hausarbeit, (K) Klausur, (M) mündlich, (PF) Portfolio, (PS) Präsentation, (S) schriftlich, (BA) Bachelorarbeit

(1) Insgesamt sind 20 ECTS an Vertiefungsfächer aus dem 4. und 5. Semester zu belegen.

(2) Insgesamt sind 20 ECTS an Vertiefungsfächer aus dem 4. und 5. Semester zu belegen.

Anlage 3: Medieninformatik (MI) – Bachelor of Science

Basisstudium

Modul	1. Semester			2. Semester			3. Semester			Summe ECTS	Gewicht in %	Summe SWS
	ECTS	SWS*	Prüf.**	ECTS	SWS*	Prüf.**	ECTS	SWS*	Prüf.**			
Grundlagen der Informatik 1	8	4V+2Ü(TN)	PL/K							8	4,3%	6
Mathematische Grundlagen	7	4V+2Ü	PL/K							7	3,7%	6
Technische Grundlagen der Informatik	5	2V+2Ü	PL/K							5	2,7%	4
Gestaltung und Medientechnik:												
<i>Grundlagen der Gestaltung</i>	5	2V+2Ü	PL/PF							5	2,7%	4
<i>Medientechnik</i>	2	2 V	PL/K							2	1,0%	2
Lern-, Präsentations- und Kreativtechniken	2	2 S	PL/PS							2	0,0%	2
Grundlagen der Informatik 2				8	4V+2P(TN)	PL/K				8	4,3%	6
Algorithmen und Datenstrukturen				8	4V+2Ü	PL/K				8	4,3%	4
Einführung in die Stochastik				5	2V+2Ü	PL/K				5	2,7%	4
Computertechnik				5	3V+1Ü	PL/K				5	2,7%	4
Mediengestaltung				5	2V+2P	PL/PF				5	2,7%	4
Datenbanken							5	2V+2Ü	PL/K	5	2,7%	4
Software Engineering							8	4V+2Ü(TN)	PL/K	8	4,3%	4
Lineare Algebra und Geometrie							5	2V+2Ü	PL/K	5	2,7%	4
Angewandte Kognitionswissenschaften:												
<i>Angewandte Kognitionswissenschaften</i>							2	2V		2		2
<i>HCI</i>							5	2V+2Ü		5		4
Programmierkonzepte mit C++							5	2V+2P	PL/K	5	2,7%	4
Summe Basisstudium	29	24	6	31	22	5	30	22	5	90	47,2%	68
	ECTS	SWS	Prüf.	ECTS	SWS	Prüf.	ECTS	SWS	Prüf.	Σ ECTS	Σ %	Σ SWS

Vertiefungsstudium

Modul	4. Semester			5. Semester			6. Semester			7. Semester			Summe ECTS	Gewicht in %	Summe SWS
	ECTS	SWS*	Prüf.**	ECTS	SWS*	Prüf.**	ECTS	SWS*	Prüf.**	ECTS	SWS*	Prüf.**			
Internetprogrammierung	5	2V+2P	PL/K										5	2,7%	4
Computergraphik	5	2V+2P	PL/K										5	2,7%	4
Projektmanagement in der Softwareentwicklung	5	2V+2Ü(TN)	PL/K										5	2,7%	4
Medien und Gesellschaft:			SL/K											0,0%	
Medienrecht	3	2V											3		2
Medientheorie	2	2V											2		2
Entwicklung interaktiver Systeme				6	2V+4Ü(TN)	PL/K							6	3,2%	6
Interface Design & Development				7	6V/Ü	PL/PF							7	3,7%	6
IT-Recht				2	2V	PL/K							2	1,1%	2
Wissenschaftliches Schreiben				5	2S	PL/PF							5	2,7%	2
Praxisphase							30		SL/S				30	0,0%	
Betriebswirtschaftliche Grundlagen										5	2V+2Ü	PL/K	5	2,7%	4
Führungs- und Kommunikationstechniken										3	2S	SL/PS	3	0,0%	2
Studienprojekt										7		PL/A	7	3,7%	
Bachelor-Abschlussarbeit:															
Bachelor-Abschlussarbeit										12		PL/BA	12	13,4%	
Bachelor-Abschlussarbeit - Kolloquium										3		PL/M	3	3,4%	

Modulgruppe: Vertiefungsmodulare 4. LPS (1)	10	8											10	5,4%	8
3D-Anwendungspakete	5	2V+2P	PL/A										5	2,7%	4
CMS, Web- und Material-Design	5	4V/Ü/S	PL/A										5	2,7%	4
IT-Sicherheit	5	2V+2Ü	PL/H										5	2,7%	4
Einführung in die App-Entwicklung	5	2V+2Ü	PL/A										5	2,7%	4
Fortgeschrittene Programmierertechniken	5	4V/P	PL/M										5	2,7%	4
Kommunikationsnetze	5	3V+1P(TN)	PL/K										5	2,7%	4
Nebenläufige Programmierung: Konzepte und Anwendungen	5	2V+2P	PL/K										5	2,7%	4
Screen Design	5	2V+2P	PL/PF										5	2,7%	4
Visual Data Analysis	5	2V+2Ü	PL/A										5	2,7%	4
AV-Medien	5	2V+2P	PL/A										5	2,7%	4
Projektmanagement in der Medienproduktion	5	2V+2Ü	PL/A										5	2,7%	4
Künstliche Intelligenz und Sprachanalyse	5	2V+2Ü	PL/M										5	2,7%	4
Modulgruppe: Vertiefungsmodulare 5. LPS (2)	10	8		10	8								10	5,4%	8
Advanced Topics in HCI				5	4V/Ü	PL/A							5	2,7%	4
Mobile Usability				5	2V+2Ü	PL/A							5	2,7%	4
Bare Metal C++				5	4V/P	PL/A							5	2,7%	4
Grafische Gestaltung und digitaler Workflow				5	4V/P	PL/A							5	2,7%	4
Graphical Apps - The Android View				5	2V+2Ü	PL/A							5	2,7%	4
Grafik-Programmierung				5	2V+2P(TN)	PL/A							5	2,7%	4
Bildverarbeitung				5	2V+2Ü	PL/K							5	2,7%	4
Entwicklung verteilter Anwendungen mit Java				5	4V/P	PL/A							5	2,7%	4
Information Retrieval				5	2V+2Ü	PL/M							5	2,7%	4
Social Media Marketing				5	2V+2S	PL/A							5	2,7%	4
Summe Vertiefungsstudium	30	24	6	30	24	6	30	0	1	30	6	5	120	52,8%	54
	ECTS	SWS	Prüf.	ECTS	SWS	Prüf.	ECTS	SWS	Prüf.	ECTS	SWS	Prüf.	Σ ECTS	Σ %	Σ SWS
Gesamtsumme Basis- und Vertiefungsstudium													210	100,0%	122

* (V) Vorlesung, (S) Seminar, (Ü) Übung, (P) Praktikum, (V/Ü) Vorlesung und Übung integriert, (V/Ü/S) Vorlesung, Übung und Seminar integriert, (V/P) Vorlesung und Praktikum integriert, (TN) Aktive Teilnahme

** (PL) Prüfungsleistung, (SL) Studienleistung, (A) Projektarbeit, (H) Hausarbeit, (K) Klausur, (M) mündlich, (PF) Portfolio, (PS) Präsentation, (S) schriftlich, (BA) Bachelorarbeit

(1) Insgesamt sind 20 ECTS an Vertiefungsfächer aus dem 4. und 5. Semester zu belegen.

(2) Insgesamt sind 20 ECTS an Vertiefungsfächer aus dem 4. und 5. Semester zu belegen.

**Fachprüfungsordnung
für den Berufsbegleitenden Bachelorfernstudiengang
IT-Analyst an der Hochschule Kaiserslautern
vom 23.07.2018**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Februar 2018 (GVBl. S. 9), hat der Fachbereichsrat Informatik und Mikrosystemtechnik am 13.06.2018 die folgende Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „IT-Analyst“ an der Hochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Hochschule Kaiserslautern mit Schreiben vom 05.07.2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Zweck der Bachelorprüfung
- § 3 Bezeichnung des Bachelorgrades
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Voraussetzung und Zulassungsverfahren
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen
- § 8 Bonuspunkte für semesterbegleitende Zusatzleistungen
- § 9 Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten
- § 10 Wiederholung von Prüfungen
- § 11 Studienprojekt
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Kolloquium über die Bachelorarbeit
- § 14 Umfang der Bachelorprüfung
- § 15 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 16 Inkrafttreten

Anlage:

- Studienverlaufsplan mit Angabe der Prüfungs- und Studienleistungen, Module und Notengewichtungen

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

Diese Fachprüfungsordnung regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. Fächerübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (ABPO) festgelegt; insbesondere enthält die Fachprüfungsordnung Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Bezeichnung des Bachelorgrades (§ 1 ABPO)
- Regelstudienzeit (§ 1 ABPO)
- Zulassungsverfahren (§ 5 ABPO)
- Arten der Prüfungen, Fristen (§ 6 ABPO)
- Schriftliche Prüfungen (§ 8 ABPO)
- Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten (§§ 8 und 9 ABPO)
- Praktische Studienphase (§ 10 ABPO)
- Bachelorarbeit (§ 11 ABPO)
- Kolloquium über die Bachelorarbeit (§ 12 ABPO)
- Wiederholung von Prüfungen (§ 16 ABPO)
- Umfang der Bachelorprüfung (§ 18 ABPO)
- Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§ 19 ABPO)

§ 2 Zweck der Bachelorprüfung

(1) Der Studiengang richtet sich als berufsbegleitender Fernstudiengang an Berufstätige, die nach ihrer Fachinformatikerausbildung oder gleichwertiger Berufserfahrung einen Hochschulabschluss erwerben möchten.

Der Schwerpunkt des Studiums liegt auf Vertiefung der wissenschaftlichen und praktischen Methoden von IT-Projekten und deren anschließende Betreuung.

(2) Absolventen und Absolventinnen des Bachelorstudiengangs IT-Analyst besitzen umfangreiche Analysekompetenzen für alle Phasen in Softwareprojekten und können in Zusammenarbeit mit Fachleuten eigenverantwortlich Kundenanforderungen aufnehmen und dokumentieren. Sie arbeiten an Spezifikationen und Lösungskonzepten insbesondere auch für Benutzerschnittstellen mit und setzen diese aus ihrer Erfahrung prototypisch um. Während des Projektes können sie Maßnahmen des Qualitätsmanagements umsetzen und die Projektleitung bei der Durchführung der Maßnahmen unterstützen.

(3) Auf Basis des Bachelorstudiums werden Absolventen und Absolventinnen bei IT-Projekten an der Schnittstelle zum Kunden eingesetzt. Hierbei sind sie in der Lage, sich auf dynamisch verändernde Anforderungen einzustellen und damit Softwareprojekte bezüglich technologischen Entwicklungen und Problemstellungen zu begleiten.

§ 3 Bezeichnung des Bachelorgrades

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt: „B. Sc.“) verliehen.

§ 4 Regelstudienzeit

(1) Der Studienumfang beträgt 180 ECTS-Punkte bei einer Regelstudienzeit von acht Semestern.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut und enthält Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind für alle Studierenden verbindlich. Wahlpflichtmodule sind Module, die Studierende aus einem Katalog auswählen können. Der Katalog wird durch den Prüfungsausschuss vor Beginn des Semesters festgelegt und bekannt gegeben.

§ 5 Voraussetzung und Zulassungsverfahren

(1) Für die Zulassung zum Studium muss neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG eine einschlägige Berufstätigkeit im IT-Umfeld von mindestens einer 50%-Teilzeitstelle bestehen. Die Berufstätigkeit muss einmalig zum Studienbeginn nachgewiesen werden.

(2) Als einschlägige Berufstätigkeit zählt eine Anstellung als Fachinformatiker oder staatlich geprüfter Informatiker.

(3) Weiter können Bewerber mit einer Anstellung in einem informatiknahen Ausbildungsberuf, wie z.B. Mediendesigner oder Systemelektroniker, oder IT-Quereinsteiger eine Zulassung beantragen. Hierzu muss die Bewerberin oder der Bewerber ein Motivationsschreiben einreichen, mit dem dargelegt wird, dass eine entsprechende Kompetenz in der Softwareentwicklung vorhanden ist. In der Regel wird dies durch eine umfangreiche Beteiligung an mindestens zwei Softwareprojekten nachgewiesen.

(4) Geht aus dem Motivationsschreiben die Erfüllung der Kriterien nicht klar hervor, so kann die Hochschule die Bewerberin oder den Bewerber zu einem Eignungsgespräch einladen.

§ 6 Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a. Drei Professorinnen oder Professoren,
- b. Ein studentisches Mitglied und
- c. Ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

Die Sitzungstermine des Prüfungsausschusses müssen die zeitlichen Einschränkungen des studentischen Mitglieds berücksichtigen.

§ 7 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen

(1) Außer den in §6 Abs. 3 ABPO genannten Formen von Prüfungen sind auch die folgenden Prüfungsformen zugelassen:

a. Hausarbeit (H): Eine Hausarbeit umfasst eine eigene, schriftliche Auseinandersetzung mit einem fachspezifischen oder fächerübergreifenden Problem aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls unter Einbeziehung und Auswertung der einschlägigen Literatur. Hierbei sind die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und die korrekten Zitierformen anzuwenden. Mögliche Themen werden den Studierenden in der ersten Hälfte des Moduls zur Auswahl gestellt.

b. Präsentation (PS): Eine Präsentation ist ein mündlicher Fachvortrag über ein vorgegebenes Thema, der durch eine schriftliche Ausarbeitung ergänzt wird. Präsentationen werden durch eine Videoaufnahme festgehalten.

c. Softwaresystementwurf (SE): Ein Softwaresystementwurf umfasst die Implementierung und Dokumentation einer Aufgabenstellung mit der Auswahl geeigneter Methoden und der Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer Dokumentations- oder Programmiersprache. Die erzielten Ergebnisse sind zu präsentieren. Die zur Bearbeitung notwendigen Kenntnisse werden modulbegleitend vermittelt.

d. Das Portfolio (PF) zählt zu den kompetenzorientierten Formen von Prüfungsleistungen laut § 6 Abschnitt 3 ABPO und dient der persönlichen Auseinandersetzung mit der Dokumentation und Reflexion/Beurteilung der durch das Modul ermöglichten Kompetenzen bzw. individuell angestrebten und erreichten Kompetenzzuwächsen. Mit einem Portfolio werden Dokumente oder Materialien zu einem lehrrelevanten Thema erstellt bzw. gesammelt, dokumentiert und selbst reflektiert, die den Lernfortschritt und Leistungsstand eines Studierenden nachweisen. Die Erstellung eines Portfolios findet unter einer kontinuierlichen Begleitung durch die Lehrperson studien-/semesterbegleitend statt.

Der Gestaltungs- und inhaltliche Rahmen eines Portfolios wird von der Lehrperson vorgegeben.

Die Reflexion/Beurteilung der im Rahmen eines Portfolios gesammelten bzw. erstellten Dokumente kann sowohl sächlich/inhaltlich, individuell/persönlich und/oder formal erfolgen.

Die Bewertung eines Portfolios erfolgt nach zuvor festgelegten Kriterien. Diese werden den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Ein Portfolio kann auch als e-Portfolio durchgeführt werden.

(2) Studienleistungen sind in der Anlage als solche gekennzeichnet und können benotet oder unbenotet sein.

(3) Eine Prüfung außer der Bachelorarbeit und dem Kolloquium gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die Meldefrist zur Prüfung um 6 Semester nach dem in der Anlage dieser Fachprüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt überschritten wird.

(4) Für die Teilnahme an einer Prüfung ist eine explizite Anmeldung erforderlich. Der Rücktritt von einer Prüfung ist ohne Angabe von Gründen bis einen Tag vor dem Prüfungstermin möglich. Bei Projektarbeiten ist ein Rücktritt bis ein Tag vor der Themenausgabe möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Verpflichtung zur Wiederholung gemäß §9 bleibt unberührt.

§ 8 Bonuspunkte für semesterbegleitende Zusatzleistungen

(1) Die Bewertung einer Modulprüfung kann durch personenbezogene bewertbare semesterbegleitende freiwillige

Zusatzleistungen verbessert werden, sofern diese für eine Lehrveranstaltung angeboten werden. Eine Verbesserung kann nur dann erzielt werden, wenn die Prüfungs- bzw. Studienleistung ohne Berücksichtigung der Zusatzleistung (Bonuspunkte) bestanden ist. Zur Notenverbesserung werden die in der Prüfungs- bzw. Studienleistung erreichten Bewertungspunkte mit denen in der Zusatzleistung erreichten Bonuspunkten verrechnet, so dass eine erhöhte Punktzahl zur Bewertung herangezogen werden kann. Die durch Zusatzleistungen erzielte Verbesserung kann maximal eine Notenstufe betragen. Die Bewertungspunkte aus den semesterbegleitenden Studienleistungen sind nur bis zum Prüfungszeitraum des Folgesemesters anrechenbar. Form und Umfang der semesterbegleitenden Studienleistungen legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern zu Beginn eines Moduls verbindlich fest. Dies ist den Studierenden bekannt zu geben. Die Dokumentation obliegt dem Prüfer oder der Prüferin.

(2) Die Teilnahme ist freiwillig. Ohne Bonuspunkte muss weiterhin die Note 1,0 bei einer bewerteten Modulleistung erreichbar sein.

§ 9 Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten

Die Bearbeitungszeit für eine Projektarbeit dauert in der Regel je nach Modullänge 6 bzw. 12 Wochen. Die Bearbeitungszeiten für Hausarbeiten dauern in der Regel 2-4 Wochen. Abweichungen hiervon erfordern einen Beschluss des Prüfungsausschusses.

§ 10 Wiederholung von Prüfungen

Die erste Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen ist innerhalb von 4 Semestern abzulegen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist im Folgesemester zur ersten Wiederholungsprüfung abzulegen. Für Studierende, die eine Wiederholungsprüfung nicht angetreten haben, gilt diese als „nicht bestanden“. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11 Studienprojekt

- (1) Das Studienprojekt kann studienbegleitend ab dem 5. Semester absolviert werden.
- (2) Zur Bearbeitung des Studienprojekts kann nur zugelassen werden, wer 80 ECTS-Punkte erreicht hat. Der Prüfungsausschuss kann bei ausreichender Begründung in Einzelfällen Ausnahmen genehmigen.
- (3) Das Studienprojekt ist im Dekanat schriftlich anzumelden.
- (4) Der Arbeitsaufwand entspricht 10 ECTS Punkten.
- (5) Das Studienprojekt ist nicht als Gruppenarbeit zugelassen.

§ 12 Bachelorarbeit

- (1) Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer 120 ECTS-Punkte erreicht und das Studienprojekt absolviert hat. Der Prüfungsausschuss kann bei ausreichender Begründung in Einzelfällen Ausnahmen genehmigen.
- (2) Die Bachelorarbeit ist im Dekanat schriftlich anzumelden.
- (3) Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens 18 Wochen.
- (4) Bachelorarbeiten als Gruppenarbeiten sind ausgeschlossen.
- (5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in schriftlicher Ausfertigung sowie auf elektronischem Weg – in der Regel als PDF-Datei – im Dekanat einzureichen. Wird die schriftliche Ausfertigung per Post eingereicht, so zählt das Absendedatum (Poststempel). Die schriftliche und die elektronische Ausfertigung der Bachelorarbeit müssen in Inhalt und Form identisch sein.
- (6) Die Bachelorarbeit kann bei Vorliegen triftiger Gründe um maximal 4 Wochen verlängert werden. Über eine Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 13 Kolloquium über die Bachelorarbeit

Die Prüfungsdauer des Kolloquiums über die Bachelorarbeit beträgt in der Regel 30 Minuten.

§ 14 Umfang der Bachelorprüfung

Aus der Anlage geht hervor, in welchen Fachgebieten die Prüfungen des §18 Abs. 1 Nr. 3 der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung zu erbringen sind und wie sie zu Modulen zusammengefasst werden.

§ 15 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen, sofern diese wenigstens eine Prüfungsleistung umfassen, gebildet. Die Gewichtung ergibt sich aus der Anlage. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,1 oder 1,0) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(2) Im Zeugnis werden alle Module (Prüfungs- und Studienleistungen) zusammen mit den dazugehörigen ECTS-Punkten sowie der Note aufgelistet. Module, die aus unbenoteten Studienleistungen bestehen, werden mit „bestanden“ aufgeführt.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Die Fachprüfungsordnung tritt am Tag nach Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung gilt für die Studierenden, die ab dem Tag des Inkrafttretens ein Bachelorstudium im Studiengang IT-Analyst an der Hochschule Kaiserslautern aufnehmen.

Kaiserslautern, den 23.07.2018

Prof. Dr. Marko Baller
Dekan des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik
Hochschule Kaiserslautern

Anlage zur Prüfungsordnung IT-Analyst 2018

Studienverlaufsplan

1. Studienjahr

Modul	Sem. 1			Sem. 2		
	ECTS	Prüfungsform	Notengewicht	ECTS	Prüfungsform	Notengewicht
Allgemeine Einführung in das Studium	5	P/SL(u)	-			
Diskrete Mathematik für Informatiker	5	K/PL	3%			
Einführung in die objektorientierte Programmierung (Teil 1)	6	K/PL	3%			
Einführung in die objektorientierte Programmierung (Teil 2)	6	SE/PL	3%			
Modellierung				5	K/PL	3%
Programmierung graphischer Benutzeroberflächen				6	K/PL	3%
Stochastik für Informatiker				6	P/PL	4%
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre				5	K,H/SL(b)	-

2. Studienjahr

Modul	Sem. 3			Sem. 4		
	ECTS	Prüfungsform	Notengewicht	ECTS	Prüfungsform	Notengewicht
Präsentation und wissenschaftliches Arbeiten	5	P /SL(b)	3%			
Anforderungsermittlung	6	M,PS/PL	4%			
Prozessmanagement	5	K/PL	4%			
Web-Programmierung	5	SE/PL	3%			
Datenbanken				6	K/PL	4%
Software-Architekturen				5	P/PL	4%
Datenbank Programmierung				6	A/PL	3%
IT-Recht				5	H/SL(b)	-

3. Studienjahr

Das Studienprojekt kann studienbegleitend absolviert werden, wenn mindestens 80 ECTS-Punkte erreicht sind.

Modul	Sem. 5 bis 8					
	ECTS		Prüfungs-form		Noten-gewicht	
Studienprojekt	10		A/PL		6%	
Modul	Sem. 5			Sem. 6		
	ECTS	Prüfungs-form	Noten-gewicht	ECTS	Prüfungs-form	Noten-gewicht
Software Management Grundlagen	5	P/PL	4%			
Software Qualitätsmanagement	5	P/PL	4%			
Teamprojekt	13	A/SL(b)	-			
Human Computer Interaction				5	P/PL	4%
Usability Engineering				5	K/PL	3%
IT-Systemsicherheit				5	H/PL	4%
IT-basierte Geschäftsprozesse				5	K/PL	3%

4. Studienjahr

Modul	Sem. 7			Sem. 8		
	ECTS	Prüfungs-form	Noten-gewicht	ECTS	Prüfungs-form	Noten-gewicht
Interkulturelle Kommunikation	5	H/PL	3%			
Aktuelles Thema aus der Praxis	5	P/PL	3%			
Betriebliche Standardsoftware	5	K/PL	3%			
Entwicklung sicherer Systeme	5	PF/PL	3%			
Wahlpflichtmodul (WPM)				5	--/PL	3%
Bachelorarbeit				12	BA	12%
Kolloquium zur Bachelorarbeit				3	Ko	1%

Prüfungsformen:

1. Schriftliche Klausuren (SK)
2. Mündliche Prüfungen (MP)
3. Softwaresystementwurf (SE)
4. Projektarbeiten (A)
5. Hausarbeiten(H)
6. Präsentationen (PS)
7. Facharbeiten (F)
8. E-Portfolios (P)
9. Mündliche Prüfung und Präsentation (M,PS)
10. Klausur und Hausarbeit (K,H)
11. Bachelorarbeit (BA) mit Kolloquien (Ko)

Prüfungsarten

1. Prüfungsleistung (PL)
2. Benotete Studienleistung, SL(b)
3. Unbenotete Studienleistung SL(u)

Aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule ist ein Modul (WPM) zu wählen. Durch die Wahl des Moduls ergibt sich die Prüfungsform. Der Katalog wird durch den Prüfungsausschuss vor Beginn des Semesters festgelegt und bekannt gegeben.

**Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 23.07.2018**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Februar 2018 (GVBl. S. 9), hat der Fachbereichsrat Informatik und Mikrosystemtechnik am 13.06.2018 die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Hochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Hochschule Kaiserslautern mit Schreiben vom 05.07.2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALT

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung	2
§ 2 Bezeichnung des Mastergrades	2
§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots	2
§ 4 Zulassungsverfahren	2
§ 5 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen	3
§ 6 Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten	4
§ 7 Auslandsaufenthalt/Mobilitätssemester	4
§ 8 Masterarbeit	5
§ 9 Kolloquium über die Masterarbeit	5
§ 10 Umfang der Masterprüfung	5
§ 11 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis	5
§ 12 Inkrafttreten	6

Anlagen: Studienverlaufspläne,
Definition der Prüfungs- und Studienleistungen,
Module und Gewichtungen für den Masterstudiengang Informatik.

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

Diese Fachprüfungsordnung regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. Fächerübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (AMPO) festgelegt; insbesondere enthält die Fachprüfungsordnung Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Bezeichnung des Mastergrades (§ 1 AMPO)
- Regelstudienzeit (§ 1 AMPO)
- Prüfungsgegenstände und Umfang der für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (§ 1 AMPO)
- Form der Prüfungen (§ 1 AMPO)
- Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 AMPO)
- Arten der Prüfungen, Fristen (§ 6 AMPO)
- Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten (§§ 8 und 9 AMPO)
- Masterarbeit (§ 10 AMPO)
- Kolloquium über die Masterarbeit (§ 11 AMPO)
- Umfang der Masterprüfung (§ 17 AMPO)
- Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§ 18 AMPO)

§ 2 Bezeichnung des Mastergrades

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Science" (abgekürzt: „M. Sc.“) verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.
- (2) Studierende wählen zum Zeitpunkt der Einschreibung einen der beiden Studienschwerpunkte „Software-Entwicklung“ und „Mensch-Technik-Interaktion“.
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Studium enthält Pflichtmodule, Profil-Wahlpflichtmodule und profilübergreifende Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind für alle Studierenden verbindlich. Profilwahlpflichtmodule und Wahlpflichtmodule sind Module, die Studierende aus einem jeweiligen Katalog von Vertiefungsfächern auswählen können. Der Katalog von Profilwahlpflicht- und Wahlpflichtmodulen kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses in Abstimmung mit der Studiengangsleitung aktualisiert werden.
- (4) Aus den Katalogen der Profilwahlpflichtmodule sowie der profilübergreifenden Wahlpflichtmodule müssen 24 ECTS-Punkte erworben werden, davon mindestens 6 ECTS-Punkte aus dem Katalog der Profilwahlpflichtmodule.
- (5) 18 ECTS-Punkte der profilübergreifenden Wahlpflichtmodule können im Rahmen eines Mobilitätsmoduls nach § 7 absolviert werden. Alternativ können 12 ECTS-Punkte der profilübergreifenden Wahlpflichtmodule durch das Modul „Mentorbegleitende praktische Tätigkeit“ erworben werden.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Der Zugang zum Studium setzt - unbeschadet der Bestimmungen der geltenden Einschreibeordnung - voraus:
 - den Abschluss eines Studiums mit einem Bachelorgrad (210 ECTS-Punkte) in einem Studiengang Angewandte Informatik, Medieninformatik, Medizininformatik, Digital Media Marketing oder einem artverwandten Studium. Die Abschlussnote muss 2,5 oder besser betragen.

oder

- den Abschluss eines Studiums mit einem Abschluss als Diplom-Informatikerin oder Diplom-Informatiker (abgekürzt: Dipl.-Inf. (FH)) oder einem vergleichbaren Abschluss aus artverwandten Studiengängen. Die Abschlussnote muss 2,5 oder besser betragen.

Studienbewerberinnen und -bewerber mit einer Abschlussnote schlechter als 2,5 können beim Dekan einen Antrag auf ein mündliches Eignungsgespräch stellen. Der Antrag muss die Beweggründe für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums und Erläuterung der Studienziele enthalten. Die Studiengangsleitung lädt die Studieninteressierte bzw. den Studieninteressierten zu einem Eignungsgespräch ein. Für das Eignungsgespräch gelten die Regelungen des § 7 der AMPO sinngemäß. Wird in dem Eignungsgespräch mit dem Dekan und der Studiengangsleitung die Eignung festgestellt, erfolgt eine Zulassung.

- (2) Studienbewerberinnen und -bewerber, die ein Studium in einem Studiengang der Angewandten Informatik, Medieninformatik, Medizininformatik, Digital Media Marketing oder einem artverwandten Studiengang mit weniger als 210 ECTS-Punkte, mindestens jedoch 180 ECTS-Punkte nachweisen, können unter mit der Bedingung weitere 30 ECTS-Punkte zu erbringen zugelassen werden. In der Regel kann dies durch den Erwerb zusätzlicher ECTS-Punkte aus dem Wahlmodulkatalog nach Anlagen 4 und 5 erfüllt werden. Über die Anerkennung beschließt der Prüfungsausschuss und die Studiengangsleitung.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden mit der Zulassung schriftlich darauf hingewiesen, dass 30 ECTS-Punkte zusätzlich zu erbringen sind. Spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit müssen die fehlenden ECTS-Punkte erworben sein.

- (3) Zu den Modulen im Fach „Projekt Software-Entwicklung“ bzw. „Projekt Mensch-Technik-Interaktion“ kann nur zugelassen werden, wer mindestens 15 ECTS-Punkte im Masterstudiengang erworben hat. Der Prüfungsausschuss kann bei ausreichender Begründung in Einzelfällen Ausnahmen genehmigen.
- (4) Zur Bearbeitung der Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 45 ECTS-Punkte im Masterstudiengang erworben hat und fehlende ECTS-Punkte gemäß Absatz 2 erworben hat. Der Prüfungsausschuss kann bei ausreichender Begründung in Einzelfällen Ausnahmen genehmigen.

§ 5 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen

- (1) Außer den in § 6 Abs. 3 AMPO genannten Formen von Prüfungen sind auch die folgenden Prüfungsformen zugelassen:

- a. Hausarbeit (H): Eine Hausarbeit umfasst eine eigene, schriftliche Auseinandersetzung mit einem fachspezifischen oder fächerübergreifenden Problem aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls unter Einbeziehung und Auswertung der einschlägigen Literatur. Hierbei sind die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und die korrekten Zitierformen anzuwenden. Mögliche Themen werden den Studierenden in der ersten Hälfte des Moduls zur Auswahl gestellt.
- b. Präsentation (PR): Eine Präsentation ist ein mündlicher Fachvortrag über ein vorgegebenes Thema, der durch eine schriftliche Ausarbeitung ergänzt wird.
- c. Facharbeit (F): Eine Facharbeit ist die dokumentierte, eigenständige, wissenschaftliche Bearbeitung einer gestellten Aufgabe, die den Stoff des zugeordneten Moduls oder der zugeordneten Studieneinheit begleitet, erweitert oder vertieft. Die Teilnahme am Modul führt zur Bearbeitung der Aufgabe hin.
- d. Das Portfolio (PF) zählt zu den kompetenzorientierten Formen von Prüfungsleistungen laut §6 Abschnitt 3 ABPO und dient der persönlichen Auseinandersetzung mit den Inhalten des Moduls und der Dokumentation und Reflexion/Beurteilung der durch das Modul ermöglichten Kompetenzen bzw. individuell angestrebten und erreichten Kompetenzzuwächsen.

Mit einem Portfolio werden Dokumente oder Materialien zu einem lehrrelevanten Thema erstellt bzw. gesammelt, dokumentiert und selbst reflektiert, die den Lernfortschritt und Leistungsstand eines Studierenden nachweisen.

Die Erstellung eines Portfolios findet unter einer kontinuierlichen Begleitung durch die Lehrperson studien-/semesterbegleitend statt.

Der Gestaltungs- und inhaltliche Rahmen eines Portfolios wird von der Lehrperson vorgegeben.

Die Reflexion/Beurteilung der im Rahmen eines Portfolios gesammelten bzw. erstellten Dokumente kann sowohl sächlich/inhaltlich, individuell/persönlich und/oder formal erfolgen.

Die Bewertung eines Portfolios erfolgt nach zuvor festgelegten Kriterien. Diese werden den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.

Ein Portfolio kann auch als e-Portfolio durchgeführt werden, bei dem die Sammlung und Abgabe der Dokumente und Materialien in elektronischer Form erfolgt.

(2) Studienleistungen sind in der Anlage als solche gekennzeichnet.

(3) Der Rücktritt von einer Prüfung ist ohne Angabe von Gründen bis einen Werktag vor dem Prüfungstermin oder der Themenausgabe möglich, es sei denn es besteht eine Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung durch das Prüfungsamt. Die Verpflichtung zur Wiederholung gemäß § 16 Abs. 3 AMPO bleibt unberührt.

(4) Wahlpflichtmodule können einmalig abgewählt werden. Eine Abwahl ist dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und ist nicht mehr möglich, sofern das gewählte Modul bereits einmal nicht bestanden wurde.

§ 6 Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten

Die Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten, Facharbeiten und Projektarbeiten betragen in der Regel 12 Wochen. Die Bearbeitungszeit der Projektarbeit in den Modulen „Projekt Software-Entwicklung“ und „Projekt Mensch-Technik Interaktion“ beträgt 16 Wochen. Durch Beschluss des Prüfungsausschusses kann die Bearbeitungszeit einer Projektarbeit um bis zu 2 Wochen verlängert werden.

§ 7 Auslandsaufenthalt/Mobilitätsmodul

(1) Das Studienangebot beinhaltet die Option eines Mobilitätsmoduls ab dem zweiten Studienplansemester. Die Anforderungen an die Durchführung des Mobilitätsmoduls ergeben sich aus der Modulbeschreibung. Das Mobilitätsmodul umfasst insgesamt 18 ECTS-Punkte.

Sofern das Modul „Mentorbegleitende praktische Tätigkeit“ bereits belegt wurde, kann kein Mobilitätsmodul mehr absolviert werden. Dies gilt nicht für Studierende, die eine Zulassung nach §4 (2) mit 180 ECTS- Punkten haben.

(2) Für Studierende, die eine Zulassung mit 180 ECTS-Punkten nach §4 (2) haben, kann das Mobilitätsmodul bis zu 30 ECTS-Punkte umfassen.

§ 8 Mentorbegleitete praktische Tätigkeit

(1) Die mentorbegleitete praktische Tätigkeit wird von Prüfenden als Betreuenden gemäß § 4 Abs. 2 AMPO ausgegeben, betreut und bewertet. Die mentorbegleitete praktische Tätigkeit hat eine Dauer von 9 Wochen ohne Abwesenheitstage wegen Krankheit oder Urlaub. Sie ist vor Beginn anzumelden.

(2) Mentorbegleitete praktische Tätigkeiten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss einen längeren Bewertungszeitraum beschließen.

(3) Die Anforderungen an die Durchführung der mentorbegleiteten praktischen Tätigkeit ergeben sich aus der Modulbeschreibung. Das Modul „Mentorbegleitete praktische Tätigkeit“ umfasst insgesamt 12 ECTS-Punkte.

(4) Sofern das Modul „Mentorbegleitete praktische Tätigkeit“ bereits belegt wurde, kann kein Mobilitätsmodul mehr absolviert werden. Dies gilt nicht für Studierende, die eine Zulassung nach §4 (2) mit 180 ECTS-Punkten haben.

§ 9 Masterarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in §4 (3) geregelt.

(2) Masterarbeiten sind nicht als Gruppenarbeiten zugelassen.

(3) Die Masterarbeit ist fristgemäß in schriftlicher Ausfertigung sowie auf elektronischem Weg – in der Regel als PDF-Datei mit Anlagen – im Dekanat einzureichen. Die schriftliche Ausfertigung kann bis zu einer Woche nach der elektronischen Abgabe eingereicht werden. Wird die schriftliche Ausfertigung per Post eingereicht, so zählt das Absendedatum. Die schriftliche und die elektronische Ausfertigung der Masterarbeit müssen in Inhalt und Form identisch sein.

§ 10 Kolloquium über die Masterarbeit

Die Prüfungsdauer des Kolloquiums über die Masterarbeit beträgt in der Regel 30 Minuten.

§ 11 Umfang der Masterprüfung

Aus der Anlage geht hervor, in welchen Fachgebieten die Prüfungen des §17 Abs. 1 Nr. 3 der Allgemeinen Masterprüfungsordnung zu erbringen sind und wie sie zu Modulen zusammengefasst werden.

§ 12 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungen, sofern diese wenigstens eine Prüfungsleistung umfassen, gebildet. Die Gewichtung ergibt sich aus der Anlage.

(2) Beträgt die Gesamtnote 1,0 oder 1,1 so wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ in das Zeugnis aufgenommen.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

(2) Sie gilt für die Studierenden, die ab dem Tag des Inkrafttretens ein Masterstudium in dem Studiengang Informatik an der Hochschule Kaiserslautern aufnehmen.

Kaiserslautern, den 23.07.2018

Prof. Dr. Marko Baller
Dekan des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik
Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1

Studienverlaufsplan – Schwerpunkt Software-Entwicklung

Studien-semester	Modulname	ECTS	SWS	PL/SL	Prüfungsform	Gewichtung
1	Automaten, Berechenbarkeit und Komplexität	6	6	PL	K	7,5%
1	Computerorientierte Mathematik	6	6	PL	M	7,5%
1	Software-Engineering	6	6	PL	M	7,5%
1	Social Skills	6	6	PL	H	7,5%
1	Profilübergreifendes Wahlpflichtmodul 1	6	4	PL	a, b, c	7,5%
2	Projekt Software-Entwicklung	12	12	PL	P/PR	15%
2	Profil-Wahlpflichtmodul	6	4	PL	a, b	7,5%
2	Profilübergreifendes Wahlpflichtmodul 2	6	4	PL	a, b, c, d	7,5%
2	Profilübergreifendes Wahlpflichtmodul 3	6	4	PL	a, b, c, d	7,5%
3	Masterarbeit mit Kolloquium	27/3		PL	Ma/M	25%

^a Prüfungsform gemäß Wahl des jeweiligen Fachs (siehe Anlage 3-5)

^b Die Auswahl an Wahlpflichtmodulen geht aus der Anlage 3-5 hervor

^c Diese Module können durch das Mobilitätsmodul nach § 7 ersetzt werden, sofern nicht bereits das Modul „Mentorbegleitete praktische Tätigkeit“ belegt wurde.

^d Diese Module können durch das Modul „Mentorbegleitende praktische Tätigkeit“ nach § 8 ersetzt werden, sofern nicht bereits das Mobilitätsmodul belegt wurde.

Anlage 2

Studienverlaufsplan – Schwerpunkt Mensch-Technik Interaktion

Studien-semester	Modulname	ECTS	SWS	PL/SL	Prüfungsform	Gewichtung
1	Automaten, Berechenbarkeit und Komplexität	6	6	PL	K	7,5%
1	Computerorientierte Mathematik	6	6	PL	M	7,5%
1	Frameworkbasierte UI-Entwicklung	6	6	PL	P	7,5%
1	Interaktionsdesign	6	6	PL	K	7,5%
1	Profilübergreifendes Wahlpflichtmodul 1	6	4	PL	a, b, c	7,5%
2	Projekt Mensch-Technik Interaktion	12	12	PL	P/PR	15%
2	Profil-Wahlpflichtmodul	6	4	PL	a, b	7,5%
2	Profilübergreifendes Wahlpflichtmodul 2	6	4	PL	a, b, c, d	7,5%
2	Profilübergreifend Wahlpflichtmodul 3	6	4	PL	a, b, c, d	7,5%
3	Masterarbeit mit Kolloquium	27/3		PL	Ma/M	25%

^a Prüfungsform gemäß Wahl des jeweiligen Fachs (siehe Anlage 3-5)

^b Auswahl an Wahlpflichtmodulen geht aus der Anlage 3-5 hervor

^c Diese Module können durch das Mobilitätsmodul nach § 7 ersetzt werden, sofern nicht bereits das Modul „Mentorbegleitete praktische Tätigkeit“ belegt wurde.

^d Diese Module können durch das Modul „Mentorbegleitende praktische Tätigkeit“ nach § 8 ersetzt werden, sofern nicht bereits das Mobilitätsmodul belegt wurde.

Anlage 3

Profil-Wahlpflichtmodule

Schwerpunkt Software-Entwicklung

Modul	Prüfungsform	ECTS	SWS
IT-Management	K	6	4
Internationales Projektmanagement	K	6	4
Programmiertechniken Embedded Systems	für F	6	4
Secure Software-Engineering	PR	6	4
Software-Qualitätsmanagement	H	6	4
Verteilte Systeme	M	6	4

Schwerpunkt Mensch-Technik Interaktion

Modul	Prüfungsform	ECTS	SWS
Advanced Interactive Systems	P	6	4
Augmented und Virtual Reality	M	6	4
Automotive User Interfaces	PR	6	4
Methodik der empirischen Forschung	PR	6	4
Markt- und Werbepsychologie	K	6	4

Anlage 4

Profilübergreifende Wahlpflichtmodule – Schwerpunkt Software-Entwicklung

Modul	Prüfungsform	ECTS	SWS
Frameworkbasierte UI-Entwicklung	P	6	6
Interaktionsdesign	K	6	6
Advanced Interactive Systems	P	6	4
Augmented und Virtual Reality	M	6	4
Automotive User Interfaces	PR	6	4
Methodik der empirischen Forschung	PR	6	4
Markt- und Werbepsychologie	K	6	4
Aktuelle Themen aus Forschung und Praxis	H	6	4
Automotive Systeme	M	6	4
Betriebliche Informationssysteme	P	6	4
Compilerbau und Programmiersprachen	M	6	4
Data Science	F	6	4
Deep Learning	P	6	4
Fortgeschrittene Themen der Computergrafik	P	6	4
Implementierung und Optimierung von Datenbanksystemen	K	6	4
Methoden der KI	F	6	4
Mobile Anwendungen mit Android	P	6	4
Mobile Systeme in der Medizintechnik	K	6	4
Mobilkommunikation	PF	6	4
Quantum Computing und Quantum Information	PR	6	4
Mobilitätsmodul Informatik	H	18	12
Mentorbegleitete praktische Tätigkeit	H	12	8

Anlage 5

Profilübergreifende Wahlpflichtmodule – Schwerpunkt Mensch-Technik Interaktion

Module	Prüfungsform	ECTS	SWS
Software Engineering	M	6	6
Social Skills	H	6	6
IT-Management	K	6	4
Internationales Projektmanagement	K	6	4
Programmiertechniken für Embedded Systems	F	6	4
Secure Software-Engineering	PR	6	4
Software-Qualitätsmanagement	H	6	4
Verteilte Systeme	M	6	4
Aktuelle Themen aus Forschung und Praxis	H	6	4
Automotive Systeme	M	6	4
Betriebliche Informationssysteme	P	6	4
Compilerbau und Programmiersprachen	M	6	4
Data Science	F	6	4
Deep Learning	P	6	4
Fortgeschrittene Themen der Computergrafik	P	6	4
Implementierung und Optimierung von Datenbanksystemen	K	6	4
Methoden der KI	F	6	4
Mobile Anwendungen mit Android	P	6	4
Mobile Systeme in der Medizintechnik	K	6	4
Mobilkommunikation	PF	6	4
Quantum Computing und Quantum Information	PR	6	4
Mobilitätsmodul Informatik	H	18	12
Mentorbegleitete praktische Tätigkeit	H	12	8

Anlage 6

Abkürzungen in den Tabellen

ECTS	Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer System
SWS	Semesterwochenstunden
PL	Prüfungsleistung
SL	Studienleistung
F	Facharbeit
K	Klausur
M	Mündliche Prüfung
H	Hausarbeit
P	Projektarbeit
PF	Portfolio
PR	Präsentation
S	Schriftlich
Ma	Masterarbeit